

PRIDE

Das lesbisch/schwule Österreichmagazin

Nr. 120a

Eingetragene Partnerschaft



Alle Informationen für
lesbische und schwule Paare

von **Dr. Helmut Graupner**
Infos: www.partnerschaftsgesetz.at

Gefördert von:

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

 **bmask**
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Eine Initiative von:

PRIDE
Das lesbisch/schwule Österreichmagazin



 RECHTSKOMITEE
LAMBDA



WIENER
ANTIDISKRIMINIERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR GLEICHBERECHTIGUNG
LEBENSWEISEN
DIVERSITÄT



⌘ LASS DICH NICHT GEHEN

**STOP
AIDS** 



© CYRIL COMTAT - FOTOLIA.COM



<http://stopaids.at>

pride lesen.
geld spenden.
danke!

SPENDENKONTO:

BA-CA, BLZ 12 000
Konto-Nr: 04925603500
IBAN: AT69 1100 0049 2560 3500
BIC: BKAUATWW

jetzt online bestellen:

www.pride.at

PRIDE

Das lesbisch/schwule Österreichmagazin

Inhalt

Vorworte	6	Städte mit eigenem Statut und Bezirkshauptmannschaften	16
Helmut Graupner	6		
Die InitiatorInnen	7	Rechte und Pflichten	19
Sandra Frauenberger	8	RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTNER/INNEN ZUEINANDER	19
Gabriele Heinisch-Hosek und Rudolf Hundstorfer	9	Verlöbnis	19
		Lebensgemeinschaft	20
		Vertrauensbeziehung	20
		Gemeinsames Wohnen	20
		Schlüsselgewalt	21
		Mitwirkung im Erwerb der/des anderen	22
		Unterhalt	22
		Vermögen	23
Die Eingetragene Partnerschaft	10	RECHTE UND PFLICHTEN GEGENÜBER DRITTEN	24
Die Unterschiede zur Ehe	11	Ausstattung („Mitgift“)	24
Wer kann eine Eingetragene Partnerschaft schließen?	12	Angehörige/r	24
		Erbrecht	24
		Wohnung	29
		Arbeitswelt	30
		Bedarfsorientierte Mindestsicherung	33
		Sozialversicherung	34
Die Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft	13		
Anmeldung zur Eingetragenen Partnerschaft	13		
Eintragung der Eingetragenen Partnerschaft	15		
Namensänderung	16		
Personenstand	18		
Anfallende Kosten für die Eintragung	18		
Die EP in Wien	15		

Auszahlung der Hinterbliebenenpension	35	Auflösung („Scheidung“)	48
Steuerrecht	38	Erbrecht	48
Kredithaftungen und Gläubigerschutz	38	Adoption	48
Strafrecht	38	Fremdenrecht	49
Prozesse und Verfahren	39	Das Ende einer Eingetragenen Partnerschaft	53
Regenbogenfamilien	40	Auflösung („Scheidung“)	54
Adoption	40	Nach der Auflösung	57
Fortpflanzungsmedizin	41	Aufteilungsverträge (Vorabvereinbarungen)	60
Pflegekind	41	Lebensgemeinschaft „ohne Trauschein“	62
Stiefkind	42	Rechte	62
Fremdenrecht	44	Pflichten	63
Familienpass	44	Segnungsfeiern	66
Kindesname	44	Anpassung des Landesrechts	67
Internationale Beziehungen	45	Stichwortverzeichnis	68/69
Eingetragene Partnerschaften	46	Impressum	70
Gleichgeschlechtliche Ehen	46		
Namensrecht	47		
Volljährigkeit	47		
Wechselseitige Rechte und Pflichten	47		
Güterrecht	48		



Auf zur Ehe

Konsequent hat das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) von Anbeginn an die Öffnung der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare gefordert. „Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten geboren“, heißt es bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 1948. In diesem Sinne kämpfen wir für gleiches Recht, nicht für Sonderrecht. Gleich heißt gleich, nicht un-

gleich. Ein bisschen gleich gibt es nicht. Ebenso wenig wie ein bisschen tot oder ein bisschen schwanger.

Sonderinstitute für gleichgeschlechtliche Paare bringen keine wirkliche Gleichheit. Sie schaffen sexuelle Apartheid. Homosexuelle Paare dürfen keine Ehe eingehen und heterosexuelle keine eingetragene Partnerschaft. Die Ehe bleibt ein heterosexuelles Ghetto, die eingetragene Partnerschaft wird

Zur Person

Der Verfasser der Rechtsinformationen, Dr. Helmut Graupner, ist Rechtsanwalt in Wien, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL), Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian, Gay, Bi, Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), österreichisches Mitglied und Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL) sowie Mitglied der World Association for Sexual Health (WAS) und des Editorial Board des Journal of Homosexuality.

Dr. Graupner war in die Vorarbeiten des Justiz- und Familienministeriums zum Partnerschaftsgesetz eingebunden und hat führende Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschen-

rechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union sowie vor den österreichischen Höchstgerichten vertreten. Er unterrichtet an der Europäischen Rechtsakademie und der Wiener Sexualakademie, ist juristischer Berater der Europäischen Region der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA-Europe) und war wiederholt Sachverständiger des deutschen Bundestages, der Europäischen Kommission, des österreichischen Nationalrates und von österreichischen Bundesministern für Justiz.

2001 erhielt Graupner den Gay And Lesbian Award (G.A.L.A.) der HOSI-Linz und 2009 (gemeinsam mit der deutschen Justizministerin) den Zivilcouragepreis des CSD-Berlin.

Endlich ist auch in Österreich möglich, was in vielen europäischen Staaten schon länger gang und gäbe ist: Nach jahrelangen politischen Auseinandersetzungen können Lesben und Schwule ihre Partnerschaft mit einer eingetragenen Partnerschaft (EP) rechtlich absichern.

Mit dieser neuen Möglichkeit tauchen aber auch Fragen auf: Was heißt es, nächster Angehöriger von meinem Partner zu sein? In welcher rechtlichen Beziehung stehe ich nun zum Kind meiner Partnerin? Muss ich meinen Arbeitgeber vom Schließen einer EP informieren? Welche Auswirkung hat die EP auf die Erbfolge? Wie kann man eine EP wieder auflösen? Mit solchen und ähnlichen Fragen sind wir in unserer Beratungstätigkeit immer wieder konfrontiert.

Daher haben wir uns zusammengetan und diese Broschüre initiiert, mit der wir möglichst umfassend über die EP und ihre rechtlichen Folgen informieren wollen. Diese Information möge sowohl jenen, die bereits in einer EP leben, als auch jenen, die sich diesen Schritt gerade überlegen, nützlich sein – auch wenn die Broschüre nur allgemeine Information bieten kann und vor allem in komplexen Rechtsbereichen (wie z. B. Fremdenrecht und Scheidung) eine persönliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzt!

Auf www.partnerschaftsgesetz.at informieren wir detailliert und am jeweils neuesten Stand über die EP.

Unser herzlicher Dank gilt Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, dem Autor dieser Broschüre.

- **RosaLila PantherInnen**
- **Rechtskomitee LAMBDA**
- **PRIDE – Das lesbisch/schwule Österreichmagazin**
- **Wiener Antidiskriminierungsstelle f. gleichgeschlechtliche Lebensweisen**

homosexuelles Ghetto. Getrennt ist nicht gleich. Die Rassentrennung war gleichheitswidrig, auch wenn nicht nur Schwarzen die Weißen vorbehaltenen Busse verboten waren sondern umgekehrt auch Weissen die Schwarzen vorbehaltenen. Und sexuelle Apartheid bliebe auch dann gleichheitswidrig, wenn eingetragene Paare inhaltlich exakt dieselben Rechte und Pflichten hätten wie Ehepaare. Wir wollen nicht in einem ebenso schönen Bus fahren, sondern im selben Bus! Nur dann ist die Gleichberechtigung verwirklicht.

Für wen die „Ehe“ unantastbar heterosexuell ist, für den stehen gleichgeschlechtliche Partnerschaften eindeutig und ohne Zweifel eine Stufe tiefer. BürgerInnen 2. Klasse eben. Wenn der bloße Namensunterschied so unbeutensam wäre, warum kapriziert man sich dann so darauf? Doch nur deshalb, weil wir durch getrenntes Recht nach wie vor zu BürgerInnen 2. Klasse gestempelt werden. Es gibt ja auch kein Steuerrecht für Menschen mit weißer und ein anderes für Menschen mit schwarzer Hautfarbe.

Die EP ist zweifellos ein riesiger Fortschritt und bringt für viele gleichgeschlechtliche Paare erhebliche Verbesserungen. Die herrschende Politik war aber leider nicht bereit, uns die Gleichberechtigung zu gewähren, die uns zusteht. Unsere Arbeit geht daher weiter. Eingetragene Partnerschaft ist das Modell des vorigen Jahrhunderts. Jetzt geht es um die Ehe.

Helmut Graupner



Die Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonen in allen Bereichen unserer Gesellschaft ist mir ein besonders wichtiges politisches Anliegen.

Dabei geht es nicht nur um gesellschaftliche Akzeptanz und gleichberechtigte Partizipation, sondern vor allem auch um die rechtliche Gleichstellung.

Das Gesetz zur Eingetragenen PartnerInnenschaft (EP) in Österreich kam zwar im europäischen Vergleich reichlich spät, aber es ist mit diesem Gesetz doch gelungen, gleichgeschlechtliche Paare in Österreich weitgehend mit heterosexuellen Ehen gleichzustellen. Das ist ein wichtiger Schritt, der die Lebenssituation von vielen gleichgeschlechtlichen Paaren existenziell verbessert.

Mit dem „Wiener Verpartnerungspaket“ haben wir in Wien versucht, das Gesetz optimal umzusetzen. Überall, wo in Wien geheiratet werden kann, können sich lesbische oder schwule Paare nun auch verpartnern lassen. Mir war dabei besonders wichtig, den Wunsch vieler Paare nach einer feierlichen und würdevollen Verpartnerung zu erfüllen. Die Verpartnerung soll – wie die Hochzeit bei heterosexuellen Menschen – als ein unvergessliches Ereignis in Erinnerung bleiben.

Ein neu geschaffenes Rechtsinstitut wie die Eingetragene PartnerInnenschaft wirft natürlich viele komplexe Detailfragen auf. Diese kompetent zu beantworten, ist das Ziel der vorliegenden Informationsbroschüre. Sie stellt alle wesentlichen Rechtsaspekte der Eingetragene PartnerInnenschaft vor und ist so ein unverzichtbarer Ratgeber für gleichgeschlechtliche Paare.

Sandra Frauenberger

Stadträtin für Antidiskriminierung
gleichgeschlechtlicher Lebensweisen



Lebensentwürfe von Frauen und Männern sind heute vielfältiger und bunter als je zuvor. Es war hoch an der Zeit, dass auch Politik und Gesetzgebung endlich darauf reagiert haben, dass viele Menschen heute ihr Zusammenleben anders gestalten, als es ein konservatives und überholtes Familienbild vorgibt.

Lange hat es gedauert, bis gleichgeschlechtlichen Paaren auch die Chance gegeben wurde, ihrer Zusammengehörigkeit und Liebe einen formellen und rechtlichen Rahmen zu geben. Umso mehr freuen wir uns, dass es nun endlich die Eingetragene Partnerschaft gibt, die in weiten Teilen der Ehe gleichgestellt ist: von wechselseitiger Beistands- und Unterhaltspflicht sowohl in

der Partnerschaft wie nach einer Trennung, über den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension bis hin zu Pflegeurlaub bei Erkrankung eines Partners bzw. einer Partnerin und zum Aufenthaltsrecht für Partner bzw. Partnerinnen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft. Damit wird aber auch deutlich, dass mit einer Eintragung viele rechtliche Aspekte verbunden sind, die es zu beachten gilt. Die vorliegende Broschüre bietet daher einen ausgezeichneten Überblick über die Eingetragene Partnerschaft und ihre Rahmenbedingungen.

Die Eingetragene Partnerschaft ist ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung von lesbischen und schwulen Paaren, wenngleich wir auch noch nicht am Ende des Weges angekommen sind.

Gabriele Heinisch-Hosek

Bundesministerin für Frauen und
Öffentlichen Dienst

Rudolf Hundstorfer

Bundesminister für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Die Eingetragene Partnerschaft



Seit 1. Jänner 2010 können gleichgeschlechtliche Paare in Österreich eine „Eingetragene Partnerschaft (EP)“ eingehen. Damit verbinden sich die beiden Personen zu einer auf Dauer angelegten Partnerschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Grundsätzlich ist die EP einer Ehe sehr ähnlich. Es gibt aber auch einige gravierende Unterschiede.

Die EP bietet einen formalisierten rechtlichen Rahmen für ein lesbisches bzw. schwules Paar, mit dem sowohl Rechte und Pflichten der beiden Partner/innen zueinander als auch gegenüber Dritten verbunden

sind. Die EP ist also, wie die Ehe, vor allem ein Vertrag.

Soll ein lesbisches oder schwules Paar „heiraten“, also eine EP schließen? Die Antwort auf diese Frage sollte wohl überlegt sein, und diese Broschüre soll helfen, das Für und Wider abzuwägen. Zuerst sollte sich das Paar über dessen Ausgangslage klar werden: Wie eng soll die Bindung sein? Sind Kinder vorhanden? Wie sind die Vermögensverhältnisse der beiden Partner/innen? Und es gilt, auch die Alternativen – wie die formlose Lebensgemeinschaft – zu bedenken. Dabei kommt es stets auf die konkrete Situation der Partner/innen bzw. die Perspektive des je-

weiligen Paares an. Letztendlich muss, wie bei der Ehe, eine individuelle Abwägung und Entscheidung erfolgen.

Die Unterschiede zur Ehe

In Österreich wurde nicht - wie in immer mehr anderen europäischen (und außer-europäischen) Ländern - für homosexuelle Paare die Ehe geöffnet, sondern für diese mit der EP ein eigenes Rechtsinstitut eingeführt. Es war der ausdrückliche politische Wille der ÖVP, dass eine Verbindung zweier Lesben oder zweier Schwuler nicht „Ehe“ heißen darf und dass es auch inhaltliche Unterschiede zwischen EP und Ehe gibt. So finden sich nun im Gesetz zur Eingetragenen Partnerschaft rund 50 Unterschiede zur Ehe. (eine Liste dazu findet sich unter www.rklambda.at/dokumente/publikationen) Diese Unterschiede lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

1. Im Gesetz zur EP wird so getan, als ob in Haushalten gleichgeschlechtlicher Paare keine Kinder lebten. Wenn nun tatsächlich welche vorhanden sind, dann ist rechtlich der/die „angeheiratete“ Partner/in zum Kind vielfach eine fremde Person, was zu gravierenden Benachteiligungen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen führt. In manchen Fällen sind die Kinder in einer formlosen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft (also ohne „Verpartnerung“) sogar besser abgesichert als in einer EP. Eingetragene Partner/innen dürfen nicht gemeinsam ein Kind adoptieren, auch die Stiefkindadoption ist nicht möglich. Die künstliche Befruchtung ist weiterhin nur verschiedengeschlechtlichen Paaren erlaubt.
2. Mit viel Aufwand wurden symbolische Unterschiede zwischen EP und Ehe geschaffen. Vielfach (wenn auch nicht durchgehend) wurde erstaunliche Energie darauf ver(sch)wendet, um die EP und die eingetragenen Paare in den Geset-

zen nur ja nicht als „Familie“ zu bezeichnen. Mit diesen Unterschieden soll nichts anderes zum Ausdruck gebracht werden, als dass eine EP minderwertiger sei als die Ehe, nicht würdig der gleichen Regelungen und Bezeichnungen. Diese Unterschiede sind formaler Natur und von hoher Symbolkraft: Die EP wird nicht wie die Ehe am Standesamt geschlossen, die eingetragenen Partner/innen haben keine „Familiennamen“, sondern „Nachnamen“; nach der Partnerschaftsschließung ändert sich bei den beiden Personen der Personenstand „ledig“ nicht auf „verheiratet“, sondern auf den Personenstand „in eingetragener Partnerschaft lebend“, eine EP wird nicht „geschieden“ sondern „aufgelöst“ usw.

3. Ein dritter Teil der Unterschiede legt für die eingetragenen Paare eine „lockerere“ Bindung fest, als sie für Ehepaare gilt. Diese Unterschiede können auch als vorweg genommene Modernisierung des Eherechts gewertet werden. Je nach Perspektive (Wunsch nach engerer, traditioneller oder lockerer, moderner Bindung) werden Paare das begrüßen oder bedauern. Unverständlich ist aber, dass die liberaleren Bestimmungen nur für gleichgeschlechtliche Paare und die engeren Bestimmungen nur für verschiedengeschlechtliche Paare gelten. Diese Aufteilung nach dem Geschlecht der Partner/innen diskriminiert sowohl homosexuelle Paare mit Wunsch nach einer traditionellen Bindung als auch heterosexuelle Paare, die eine lockerere Bindung möchten. Zu diesen Unterschieden zählen beispielsweise die mit drei Jahren kürzere Frist, nach der eine EP wegen unheilbarer Zerrüttung einseitig aufgelöst werden kann (bei der Ehe in besonderen Härtefällen: 6 Jahre), die fehlende Pflicht zur Treue, das Fehlen gesetzlicher Vorgaben für die Haushaltsführung und geringere Unterhaltspflichten nach „Scheidung“.

Wer kann eine Eingetragene Partnerschaft schließen?

- Nur Personen des gleichen Geschlechts können eine EP eingehen. Bei Transgender-Personen gilt dabei das rechtliche Geschlecht zum Zeitpunkt der EP-Schließung.
- Eine homosexuelle Orientierung der beiden Personen ist nicht Voraussetzung. Wie sollte diese auch (menschenrechtskonform) kontrolliert werden? Erforderlich ist lediglich, dass beide Personen das gleiche Geschlecht haben. Auch zwei Heterosexuelle können eine EP eingehen, so wie auch eine lesbische Frau und ein schwuler Mann die Ehe schließen können.
- Beide müssen volljährig sein (österreichische Staatsbürger sind mit 18 Jahren volljährig).
- Staatsangehörigkeit und Wohnort der Personen spielen keine Rolle. Es können auch ausländische Paare in Österreich eine EP schließen – auch im Zuge einer Urlaubsreise.
- Beide dürfen nicht mit einer anderen Person in aufrechter EP oder Ehe ver-

bunden sein. Ist eine der beiden Partnerinnen/einer der beiden Partner mit einer zu Unrecht für tot erklärten Person verheiratet, so löst die EP, anders als eine (neue) Eheschließung, diese Ehe nicht auf. In diesem Fall ist die EP nichtig, weil die Ehe mit der zu Unrecht für tot erklärten Person noch aufrecht ist.

- Die beiden Personen dürfen nicht eng miteinander verwandt sein. Enge Verwandte sind solche in gerader Linie (also Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) sowie Geschwister und Halbgeschwister. Mit entfernter verwandten Personen (Onkel/Tante, Cousin/e, Schwager/Schwägerin, Schwiegereltern) kann eine EP (wie auch eine Ehe) geschlossen werden.
- Zwischen Adoptiveltern einerseits und ihren Adoptivkindern (und deren Nachkommen) andererseits darf eine EP nicht geschlossen werden, solange die Adoption aufrecht ist.
- Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalter/in) oder des Gerichts nötig.

Die Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft



Die Eingetragene Partnerschaft wird vor der Bezirksverwaltungsbehörde begründet, das ist meist die Bezirkshauptmannschaft, nur in sogenannten Statutarstädten ist es der Magistrat.

Statutarstädte sind neben Wien alle Landeshauptstädte außer Bregenz, zusätzlich noch Krems an der Donau, Rust, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Wels und Wiener Neustadt.

Anmeldung zur EP

Zuerst wird in einem behördlichen Ermittlungsverfahren die Fähigkeit der beiden Personen festgestellt, eine Eingetragene Partnerschaft (miteinander) einzugehen. Dabei wird überprüft, ob alle rechtlichen Voraussetzungen (Volljährigkeit, gleiches Geschlecht, nicht in anderer EP oder Ehe etc.) zutreffen. Die beiden Personen werden zu diesem Zeitpunkt Partnerschaftswerber/innen genannt.

Das Ermittlungsverfahren muss bei der für den Wohnort oder Aufenthalt zumindest einer Partnerschaftswerbers oder einer Partnerschaftswerberin zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden. Aufenthalt (im Gegensatz zum „gewöhnlichen Aufenthalt“) ist überall dort, wo man sich gerade aufhält. Paare können sich also grundsätzlich an die Bezirksverwaltungsbehörde ihrer freien Wahl wenden, denn wenn sie bei einer Bezirksverwaltungsbehörde persönlich vorsprechen, haben sie dort zu diesem Zeitpunkt ihren Aufenthalt. Besteht kein Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde des letzten Wohnsitzes zuständig. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist die Gemeinde Wien zuständig.

Folgende Dokumente müssen dabei vorgelegt werden:

- Amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität (z. B. Reisepass, Personalausweis)
- Nachweis der Geburtseintragung: Abschrift aus dem Geburtenbuch, die nicht älter als 6 Monate sein darf (erhältlich bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt); wenn die EP am Geburtsort beantragt wird, genügt in Statutarstädten die Geburtsurkunde; wenn der Geburtsort im Ausland liegt, ist es empfehlenswert, sich vorher bei der Behörde zu informieren, welche Dokumente in welcher Form für nötig erachtet werden
- Staatsbürgerschaftsnachweis; bei nicht österreichischen Staatsbürgern: gültiger Reisepass
- Wenn der Wohnsitz im Ausland liegt, ein Nachweis über diesen
- Nachweis über einen eventuellen akademischen Grad

Wenn einer der beiden Partnerschaftswerber/innen zuvor bereits eine Ehe oder EP geschlossen hat, sind zusätzlich folgende

Unterlagen erforderlich:

- Heiratsurkunden aller Vorehen bzw. Partnerschaftsurkunden aller zuvor geschlossenen EPs
- Wenn die frühere Partnerin/der frühere Partner verstorben ist: entsprechende Sterbeurkunde
- Nachweis über die Auflösung aller vorher geschlossenen Ehen bzw. EPs: rechtskräftige Urteile/Beschlüsse über die Scheidung, Auflösung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe bzw. EP

Wenn die Vorehe bzw. vorherige EP im Ausland geschlossen wurde, informiert man sich am besten bei der zuständigen Behörde, welche Dokumente in welcher Form als nötig erachtet werden.

Das Ermittlungsverfahren erfolgt in Form einer mündlichen Verhandlung, bei der die beiden Partnerschaftswerber/innen persönlich anwesend sein müssen. Sie verläuft ähnlich wie bei einer Eheschließung und umfasst folgende Schritte:

1. Die Personalien werden aufgenommen und alle Dokumente überprüft.
2. Die beiden Partnerschaftswerber/innen unterschreiben den Antrag auf Begründung einer EP, also dass sie miteinander eine EP eingehen wollen.
3. Tag und Ort der Eintragung werden vereinbart (falls das nicht sofort anschließend an das Ermittlungsverfahren gewünscht und möglich ist).
4. Ein gemeinsamer Nachname kann beantragt werden, ebenso ein Doppelname. Das ist zugleich der spätestmögliche Zeitpunkt für den Antrag auf Namensänderung, wenn man den Nachnamen der Partnerin oder des Partners übernehmen möchte. Später ist das nur mehr mit wesentlich höheren Kosten möglich.
5. Anfallende Gebühren sind zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wei-

Die Eingetragene Partnerschaft in Wien

Die Stadt Wien hat vorbildlich folgendes Prinzip umgesetzt: Wo geheiratet werden kann, da kann auch eine Eingetragene Partnerschaft begründet werden. Damit stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde MA 35 (Amtshaus Wien-Margareten) mit sofortiger Übergabe der Dokumente.
- Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft in einem festlichen Saal eines Amtshauses mit anschließender Übergabe der Dokumente. Dafür stehen alle Festsäle in den Amtshäusern und

die Trauungssäle der MA 35 zur Verfügung.

- Externe Örtlichkeiten (z. B. Schloss Schönbrunn, Riesenrad usw.) zur feierlichen Übergabe von Urkunden (nach der Begründung der EP in den Amtsräumen)

Zentrale Anlaufstelle für Wien:
Magistratsabteilung 35
1050 Wien, Schönbrunner Straße 54
Telefon +43 1 4000 05589
Fax +43 1 4000 9905580
E-Mail 6110-ref@ma35.wien.gv.at

Weitere Infos:

<http://www.partnerschaft.wien.at>

te Anreise, Krankheit) kann die mündliche Verhandlung mit nur einer der beiden Partnerinnen/nur einem der beiden Partner durchgeführt werden oder auch ganz entfallen.

Sind alle Schritte positiv erledigt (und bietet die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, wie beispielsweise in Wien, das an), so kann gleich anschließend am selben Amt die Eintragung vorgenommen werden. Soll aber die EP erst später vor einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde eingetragen werden, so wird eine „Bestätigung über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen“ ausgestellt. Diese Bestätigung bleibt sechs Monate gültig, so lange hat man danach Zeit, um die EP einzutragen.

Eintragung der EP

Die EP kann bei jeder beliebigen Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich begründet werden. Die Schließung der EP muss also

nicht im für den Wohnsitz zuständigen (Heimat-) Bezirk erfolgen. Zur Eintragung müssen die beiden Partner/innen persönlich anwesend sein.

Beide Partner/innen müssen per Unterschrift eine Erklärung abgeben, mit dem jeweils anderen eine EP eingehen zu wollen. Diese Erklärung kann nicht zeitlich befristet werden (z. B. „für die nächsten fünf Jahre“) oder unter einem Vorbehalt erfolgen (z. B. „solange wir in meinem Elternhaus wohnen können“). Sobald die Niederschrift von beiden Partnerinnen/Partnern und der Beamtin bzw. dem Beamten unterzeichnet ist, gilt die EP als rechtsgültig geschlossen. Die Unterschrift von Zeugen ist dabei nicht vorgesehen.

Im Anschluss wird die Partnerschafts-urkunde ausgestellt: Sie wird von der Beamtin bzw. dem Beamten unterschrieben, mit dem Amtssiegel versehen und anschließend übergeben. Auf Wunsch erhält jede Partnerin bzw. jeder Partner eine eigene Urkunde.

Feierlicher Rahmen

Die bisher dargestellte nüchterne Form der EP-Eintragung ist gesetzlich vorgeschrieben, das heißt, zumindest in dieser Form muss jede Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich eine EP-Eintragung durchführen. Ob es darüber hinaus Möglichkeiten für eine feierliche Gestaltung der Eintragung (wie bei der Eheschließung) gibt und ob (wie dies in manchen Statutarstädten angeboten wird) z. B. der Trauungssaal benutzt werden darf, hängt vom guten Willen der Bezirksverwaltungsbehörde ab; Rechtsanspruch auf eine solche Möglichkeit gibt es keinen.

Nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes darf eine EP nur in den Amtsräumen einer Bezirksverwaltungsbehörde geschlossen werden. Eine Ehe hingegen darf auch außerhalb von Amtsräumen an jedem geeigneten Ort geschlossen werden (in einem Hotel, auf einem Bauernhof, in einem Schloss, auf einem Schiff, am Wiener Riesenrad etc.). Gleichgeschlechtlichen Paaren sind solche romantischen Orte verboten. Die Stadt Wien ist den homosexuellen Paaren hier am weitesten entgegengekommen. Sie hat alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und ermöglicht nach der Begründung der EP in den Amtsräumen eine feierliche Übergabe der Partnerschaftsurkunden durch eine Beamtin/einen Beamten an allen Orten, an denen auch

eine „Traumhochzeit“ stattfinden kann. Zu diesem Zeitpunkt ist die EP freilich längst geschlossen.

Am besten informiert man sich schon vorher, welche Möglichkeiten die verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden bieten und wählt dann aus. Die EP muss ja nicht im (Heimat-)Bezirk des Wohnsitzes beantragt und geschlossen werden. Einen Überblick darüber, wie die Eintragung in den einzelnen Bezirken gehandhabt wird, gibt es im Internet unter www.partnerschaftsgesetz.at.

Anders als die Ehe kommt die EP auch nicht mit einem Ja-Wort zustande sondern mit der Eintragung in das Partnerschaftsbuch. Manche Bezirksverwaltungsbehörden, wie insbesondere der Magistrat der Stadt Wien, lassen jedoch, weil es ja auch nicht verboten ist, das Ja-Wort ebenso zu wie den Kuss der Brautleute und den Ringtausch. Einen Rechtsanspruch auf das (höchst symbolträchtige) Ja-Wort (samt dem Anspruch der Beamtin/des Beamten, dass die Brautleute nunmehr rechtmäßig verbunden sind) gibt es (anders als bei der Ehe) freilich nicht.

Namensänderung

Anders als bei der Ehe behalten grundsätzlich beide Partner/innen ihren Namen. Es kann aber im Zuge der EP-Schließung eine Namensänderung beantragt werden, so-

Städte mit eigenem Statut und Bezirkshauptmannschaften

Wie Wien bieten auch andere „Städte mit eigenem Statut“ (das sind jene 15 Städte in Österreich, deren Magistrat selbst eine Bezirksverwaltungsbehörde ist und die auch über ein Standesamt verfügen) eine Partnerschaftsschließung an, die sich von einer Eheschließung kaum unterscheidet. Dies ist z. B. in Innsbruck, Salzburg, Linz oder Villach möglich. In Graz dagegen sind Stan-

desamt und Trauungssaal für gleichgeschlechtliche Paare tabu.

Aber auch in vielen Bezirkshauptmannschaften ist man bemüht, die Schließung der Eingetragenen Partnerschaft nicht nur einfach in den Amts-Büros abzuwickeln. Manche Bezirkshauptmannschaften ermöglichen die Partnerschaftsschließung in geeigneten Besprechungszimmern bzw. Sitzungssälen.

dass eine Person den Namen des anderen annimmt. Weiters hat die Frau oder der Mann, die/der den Nachnamen der Partnerin oder des Partners annimmt, das Recht, den bisherigen Namen dem neuen Namen voran- oder nachzustellen, damit also einen Doppelnamen zu führen. Im Gegensatz zu Doppelnamen von Eheleuten dürfen – nach Ansicht der Behörden – die beiden Teile des Doppelnamens aber nicht mit einem Bindestrich verbunden werden.

Namensrechtlich gesehen hat ein Paar – nennen wir die beiden beispielsweise N. Meier und O. Müller – folgende Möglichkeiten:

- Die Namen bleiben unverändert: N. Meier und O. Müller. Im Gegensatz zu Ehepaaren müssen eingetragene Paare dafür nichts tun
- Meier nimmt den Namen Müller an: N. Müller und O. Müller
- Meier nimmt den Namen Müller an und stellt seinen eigenen Namen voran: N. Meier Müller und O. Müller
- Meier nimmt den Namen Müller an und stellt seinen eigenen Namen nach: N. Müller Meier und O. Müller
- Müller nimmt den Namen Meier an: N. Meier und O. Meier
- Müller nimmt den Namen Meier an und stellt seinen eigenen Namen voran: N. Meier und O. Müller Meier
- Müller nimmt den Namen Meier an und stellt seinen eigenen Namen nach: N. Meier und O. Meier Müller

Dass beide Partner/innen einen Doppelnamen tragen, ist nicht möglich.

Wer den Namen der/des anderen annimmt, darf (wenn dieses Recht rechtzeitig beantragt wird, siehe oben) einen Doppelnamen führen, ist dazu aber (anders als bei der Ehe) nicht verpflichtet, darf also (auch im Rechtsverkehr) nach Lust und Laune den

gemeinsamen Namen oder einen Doppelnamen verwenden (z. B. Reisepass mit einem Namen, Personalausweis mit dem anderen).

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung einer EP wird der Zuname der beiden Personen, nach dem Willen der Bundesregierung, nicht mehr „Familiennamen“ sondern „Nachname“ genannt. Für die ÖVP ist eine EP keine Familie, und daher sollten Personen in einer EP auch ihren „Familiennamen“ verlieren. Im Gesetz wurde das jedoch nicht niedergeschrieben. Auf eine Bestimmung, die den Willen der Bundesregierung umsetzt, wurde nämlich vergessen.

Die Verwaltung tut dennoch so, als ob es eine solche Bestimmung gäbe und kennzeichnet eingetragene Partner/innen durch die besondere Namenskategorie „Nachname“. Völlig unklar ist dabei (mangels entsprechender gesetzlicher Vorschriften), welche Namenskategorie die Partner/innen nach der Auflösung der Partnerschaft haben sollen. Weiterhin einen Nachnamen oder wieder einen Familiennamen? Und wie ist das bei einer Verhehlung nach einer EP? Wird der Nachname dann wundersamerweise zum Familiennamen, die „Sünde“ der EP quasi namensrechtlich getilgt? Oder bleiben eingetragene Partner/innen auf Lebenszeit als (ehemals) solche gekennzeichnet?

Bemerkenswert ist jedenfalls, dass allein stehende Personen – egal, ob ledig, geschieden oder verwitwet – (ja sogar Nonnen und Mönche, die das Ehelosigkeitsgelübde abgelegt haben) weiterhin einen „Familiennamen“ haben. Für die beteiligten Personen hat das, abgesehen von der Kennzeichnung als (ehemalige) eingetragene Partner/innen, keine inhaltlichen Auswirkungen (bezüglich Rechten und Pflichten). Behörden (und auch Unternehmen) mussten (bzw. müssen) aber in unzähligen Formularen die Bezeichnung „Familiennamen“ in „Familien- oder Nachname“ ändern. Es wiehert also der Amtsschimmel. Zudem hat die unterschiedliche Bezeichnung eine hohe diskriminierende Symbolkraft.

Personenstand

Mit dem Eingehen einer EP ändert sich der Personenstand der beiden Partner/innen. Dafür wurden eigene (und sehr umständliche) amtliche Bezeichnungen eingeführt. Vor der ersten EP oder Ehe lautet der Personenstand „ledig“ – hier eine Aufstellung mit den analogen Begriffen aus der Ehe:

Personenstand in der Ehe	Personenstand in der EP
verheiratet	in eingetragener Partnerschaft lebend
geschieden	aufgelöste eingetragene Partnerschaft
verwitwet	hinterbliebener eingetragener Partner

Der Personenstand ist ein wichtiges persönliches Datum. Manche Verträge sehen bei Änderung der zentralen persönlichen Daten eine Meldepflicht vor. Insbesondere Versicherungsverträge sollten auf solche allfälligen Verpflichtungen überprüft werden, will man beispielsweise Mitversicherungen in Anspruch nehmen.

Von einer eventuellen Namensänderung ist der Arbeitgeber jedenfalls zu informie-

ren. Dieser ist auch dazu verpflichtet, die Information an die zuständige Krankenkasse und das Finanzamt weiterzugeben. Selbstständig Erwerbstätige müssen ihre Krankenkasse und das Finanzamt selbst in Kenntnis setzen. Von der Schließung einer EP ist der Arbeitgeber nur zu informieren, wenn aus der EP Rechtsfolgen abgeleitet, also z. B. arbeits- oder steuerrechtliche Vergünstigungen geltend gemacht werden sollen. Ansonsten ist die EP-Schließung, wie die Eheschließung, Privatsache. Selbiges gilt auch für die Auflösung der EP (durch „Scheidung“ oder Tod).

Anfallende Kosten für die Eintragung

Für das Ermittlungsverfahren und die Eintragung der EP fallen Gebühren in Höhe von zumindest **Euro 39,30** an. Sie erhöhen sich abhängig vom Umfang der zusätzlich zu vergebührenden Unterlagen (Scheidungsurkunden, Übersetzungen etc.).

Für das Annehmen eines gemeinsamen Namens werden **zweimal Euro 13,20** an Gebühren verrechnet; wenn man einen Doppelnamen führen möchte, fallen noch zusätzlich Euro 13,20 an. Aufgrund des neuen Namens müssen Dokumente neu ausgestellt werden (Führerschein, Personalausweis...), was ebenfalls mit Kosten verbunden ist.

Rechte und Pflichten



RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTNER/INNEN ZUEINANDER

Die beiden Partner/innen haben im Verhältnis zueinander gleiche Rechte und Pflichten. Das Gesetz nennt an erster Stelle die Verpflichtung zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung.

Verlöbnis

Im Gegensatz zur Ehe gibt es bei der EP kein Verlöbnis. Die EP kennt daher auch kein Pendant zu den (verschuldensunabhängigen) Ersatzansprüchen für durch das Vertrauen auf die Eheschließung erlittene Nachteile. Wird ein EP-Versprechen nicht eingehalten, kann der Ersatz von im Hinblick auf die künftige EP getätigten Aufwendungen (z. B. für den Hausstand) – anders als bei der Ehe – nicht verlangt werden.

Lebensgemeinschaft

Die eingetragenen Partner/innen sollen ihre Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten. Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Teil einseitig abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen der/des anderen entgegensteht – oder aber, wenn ihre/seine persönlichen Gründe gewichtiger anzusehen sind als die der Partnerin oder des Partners. Solche Gründe können zum Beispiel eine auswärtige berufliche Weiterbildung oder die Pflege von Angehörigen sein.

Als besonders wichtige Bereiche einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft nennt das Gesetz das gemeinsame Wohnen und die gegenseitige Verpflichtung zur anständigen Begegnung und zum Beistand. Zum Beistand gehört die immaterielle Unterstützung und Hilfe (von der Haushaltsführung bis zur Krankenpflege, unter Umständen auch die Pflege von Angehörigen des anderen Teils).

Mit der Pflicht zur umfassenden Lebensgemeinschaft unvereinbar sind geheime Lebensbereiche. Solche Lebensbereiche, die vor dem/der anderen verheimlicht werden, sind unzulässig. Freizeitaktivitäten, Einkommen, Vermögen etc. müssen wechselseitig offengelegt und offengehalten werden.

Im Unterschied zur Ehe ordnet das Gesetz bei der EP nicht an, dass die Partner/innen bei der Gestaltung ihrer Gemeinschaft auf das Wohl der Kinder Rücksicht zu nehmen haben. Ebenso wenig verpflichtet der Gesetzgeber eine eingetragene Partnerin/einen eingetragenen Partner, so wie bei Ehepaaren, dem anderen in der Obsorge dessen Kindes beizustehen.

Vertrauensbeziehung

Eingetragene Partner/innen sind zum Führen einer Vertrauensbeziehung verpflich-

tet. Die „Vertrauensbeziehung“ ist ein neuer Gesetzesbegriff, das an analoger Stelle für die Pflichten von Eheleuten verwendete Wort ist „Treue“. Im Begutachtungsentwurf des Justizministeriums war noch die Pflicht zur Treue, wie bei der Ehe, enthalten. Der Gesetzgeber ist davon ausdrücklich abgegangen. „Treue“ und „Vertrauensbeziehung“ meinen daher Unterschiedliches. Eingetragene Partner/innen haben also einen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Partnerschaft und können, anders als Ehepaare, zulässigerweise einvernehmlich (!) eine (sexuell) offene Beziehung vereinbaren. Gerichtsentscheidungen gibt es dazu, wie zu praktisch allen Fragen der EP, freilich noch keine.

Katholische Kirche ist gegen Treue

Im ersten Entwurf zum EP-Gesetz war, gleich wie bei der Ehe, eine Verpflichtung zur Treue enthalten. Widerstand dagegen kam aus einer überraschenden Ecke: „Nach dem Standpunkt der katholischen Morallehre (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche RZ 2358 und 2359) sind homosexuelle Menschen zur Keuschheit gerufen. Eine Lebenspartnerschaft, welche durch die ausdrückliche Einführung einer Treuepflicht die Sexualpartnerschaft der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner voraussetzt, muss daher seitens der Katholischen Kirche mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.“ (Aus der Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz vom 21. Mai 2008 zum Gesetzesentwurf der Justizministerin.)

Gemeinsames Wohnen

Die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen ist im Gesetz zwar als ein wichtiger Teil einer „partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft“ angeführt, diese Verpflichtung ist

aber nicht zwingend. Denn der Pflicht des einen Teils entspricht das Recht des anderen. Wenn sich beide in der Frage getrennter Wohnungen einig sind, sind getrennte Wohnungen selbstverständlich zulässig. Besteht einer der Partner/innen auf gemeinsamem Wohnen, so ist die/der andere aber grundsätzlich dazu verpflichtet.

Bei gewichtigen persönlichen Gründen kann ein Teil jedoch auch einseitig eine getrennte Wohnung nehmen. Ein solcher gewichtiger Grund kann z. B. eine Arbeitsstelle in einem entfernteren Ort sein.

Verlangt einer der eingetragenen Partner/innen aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so muss der andere mitziehen, es sei denn, sie/er hat gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen. Gerechtfertigte Gründe in diesem Sinn können z. B. berufliche Gründe, Wohnlage und -kosten, oder auch gesundheitliche Schwierigkeiten und Umweltbedingungen sein.

Solange einem Teil das Zusammenleben unzumutbar ist, insbesondere wegen körperlicher Bedrohung, darf er selbstverständlich ebenfalls eine getrennte Wohnung nehmen. Alternativ kann man auch die Täterin bzw. den Täter aus der Wohnung weisen lassen. Eine solche Wegweisung kann die Polizei für maximal zwei Wochen anordnen. Darüber hinaus bedarf es einer einstweiligen Verfügung des Gerichtes.

Jeder der beiden Partner/innen kann eine gerichtliche Entscheidung darüber verlangen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme rechtmäßig ist (war) oder nicht. Ein solches Verfahren kann insbesondere sinnvoll sein, um zu vermeiden, dass der andere Teil den Auflösungsgrund des böswilligen oder grundlosen Verlassens (mit Erfolg) geltend macht. Im Gegensatz zur Ehe fehlt bei der EP die gesetzliche Anordnung, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßig-

keit einer verlangten Verlegung der Wohnung bzw. einer gesonderten Wohnungnahme besonders auf das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen ist.

Wenn das Paar in einer Wohnung lebt, über die nur einer der Partner/innen (bspw. als Eigentümer/in oder Mieter/in) verfügungsberechtigt ist, und die Partnerin/der Partner an dieser Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat (d. h. diese/r verfügt selbst über keine andere, den bisherigen Lebensverhältnissen entsprechende Wohnmöglichkeit), dann ist das Wohnbedürfnis der nicht verfügungsberechtigten Partnerin/des nicht verfügungsberechtigten Partners geschützt. Verfügungsberechtigte haben alle Vorkehrungen zu treffen, damit der andere Teil die Wohnmöglichkeit nicht verliert, darf also das Haus/die Wohnung nicht verkaufen, den Mietvertrag nicht auflösen, muss die Miete pünktlich zahlen etc.

Schlüsselgewalt

Führt einer der beiden Partner/innen den gemeinsamen Haushalt und hat keine eigenen Einkünfte, so hat diese Person (also die „Hausfrau“ bzw. der „Hausmann“) die sogenannte Schlüsselgewalt. Damit kann sie/er den anderen Teil bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die für den gemeinsamen Haushalt geschlossen werden, vertreten. Das heißt, diese Geschäfte (z. B. Kaufverträge) kommen nicht mit dem Hausmann bzw. der Hausfrau zustande, sondern ausschließlich mit der berufstätigen Partnerin bzw. dem berufstätigen Partner.

Solche Geschäfte dürfen ein den Lebensverhältnissen beider Teile entsprechendes Maß nicht übersteigen. Diese gesetzliche Vertretungsmacht kann der berufstätige Teil ausschließen. Sie/er muss dazu dem Dritten (also einem Supermarkt, Installateur etc.) zu erkennen geben, dass sie von ihrer Partnerin/er von seinem Partner nicht vertreten sein will. Wenn der Dritte übrigens nicht erkennt, dass der eine Teil vertretend für den

anderen handelt, (weil er z. B. nicht sagt, dass der Vertrag nur mit dem berufstätigen Teil zustande kommen soll) dann haften beide Partner/innen zu ungeteilter Hand.

Mitwirkung im Erwerb der/des anderen

Ist eine Partnerin bzw. ein Partner selbstständig erwerbstätig, so ist der andere Teil grundsätzlich zur Mitwirkung im Betrieb der/des anderen verpflichtet. Es handelt sich dabei um einen Spezialfall der Beistandspflicht. Diese Mitwirkungspflicht unterliegt jedoch mehreren Einschränkungen: So muss sie dem anderen Teil (nach seinen persönlichen Verhältnissen, seiner Ausbildung, seinem eigenen Beruf und sonstigen Verpflichtungen, vor allem Kindern gegenüber) zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Paares (z. B. in der Landwirtschaft) üblich sein. Vor allem können die Partner/innen diese Pflicht einvernehmlich einschränken oder ganz ausschließen. Solche Vereinbarungen können auch stillschweigend erfolgen, beispielsweise im Rahmen einer langjährigen Übung.

Wer am Erwerb der/des anderen mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Tätigkeit, wobei die gesamten Lebensverhältnisse der Partner/innen angemessen zu berücksichtigen sind. Es besteht also kein Anspruch auf einen bestimmten Betrag, sondern auf eine Art Beteiligung am Gewinn. Der Anspruch auf eine solche Abgeltung verjährt nach sechs Jahren, er kann somit für die letzten sechs Jahre auch rückwirkend geltend gemacht werden. In einer funktionierenden Partnerschaft wird das wohl eher selten zum Tragen kommen, kann aber bei einer Auflösung der EP eine Rolle spielen.

Vereinbarungen der Partner/innen aus einem Mit- und Zusammenwirken im Erwerb (z. B. durch einen Gesellschaftsvertrag) gehen diesem gesetzlichen Anspruch vor. Be-

steht zwischen den Partnerinnen/Partnern ein Dienstverhältnis, so kann der Anspruch jedoch geltend gemacht werden, soweit er die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (Lohn, Abfertigung etc.) übersteigt.

Unterhalt

Die Partner/innen müssen gemeinsam und nach ihren Kräften zur Finanzierung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Das ergibt sich aus der Beistandspflicht. Der Unterhaltsanspruch besteht auch dann, wenn eine/r der Partner/innen, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, keinen Beitrag leisten kann.

Wer den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag – und hat Anspruch auf Unterhalt. Das gilt auch nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts weiter, außer das Geltendmachen des Unterhalts wäre missbräuchlich (etwa bei grundlosem Ausziehen).

Bei der Bemessung des Unterhalts sind stets eigene Einkünfte des Anspruchsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Wer kein eigenes Einkommen hat (bspw. „Hausfrauen“ und „Hausmänner“), erhält in der Regel ein Drittel des Nettoeinkommens der/des anderen. Verdienen beide, so bestimmt sich der Anspruch des geringer verdienenden Teils in der Regel wie folgt: Die beiden Nettoeinkommen sind zusammenzurechnen. Auf 40 % dieses gemeinsamen Einkommens hat die/der geringer Verdienende Anspruch. Verdient sie/er weniger als diese 40 %, so muss die/der andere (besser Verdienende) den Restbetrag auf die 40 % als Unterhalt leisten. Hat die/der Unterhaltspflichtige noch andere Unterhaltspflichten (z. B. gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen/Partnern), so verringert sich die Unterhaltspflicht um definierte Prozentsätze.

Ob und in welcher Form der Unterhaltsanspruch auch nach einer Auflösung der EP aufrecht bleibt, hängt von den Umständen der Auflösung ab (siehe dazu ab Seite 53).

Auf den Unterhaltsanspruch kann nicht im Vorhinein verzichtet werden.

Vermögen

In einer EP gilt, wie in der Ehe, das Prinzip der Gütertrennung, das heißt, jeder Teil bleibt Eigentümer seines Vermögens, verwaltet es selbst und haftet auch nur für seine eigenen Schulden.

Wird die EP durch den Tod aufgelöst, so bleibt es bei dieser Gütertrennung. Jeder Teil vererbt nur das eigene Vermögen. Strittig (zwischen dem überlebenden Teil und anderen Angehörigen bzw. Erben) kann in diesem Fall sein (und ist es oft), was welcher Partnerin/welchem Partner alleine gehört hat, bzw. was im gemeinsamen Eigentum steht/stand. Bei höheren Vermögenswerten (wie Elektrogeräten, Preziosen, Antiquitäten etc.) ist es daher ratsam, die Rechnungen aufzubewahren bzw. sonst schriftlich festzuhalten, wer jeweils Eigentümer/in ist.

Im Fall der Auflösung („Scheidung“) werden das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die während der EP (von den Partnerinnen/Partnern alleine oder gemeinsam) angesammelten Ersparnisse aufgeteilt (siehe unten 6.). Die konkrete Aufteilung kann auch im Vorhinein (bereits vor Schließung der EP oder während deren Bestehens) vertraglich (anders als nach dem Gesetz) geregelt oder auch ganz ausgeschlossen werden; ein solcher Vertrag (der von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einer Notarin bzw. einem Notar oder auch von rechtskundigen Partnerinnen/Partnern selbst aufgesetzt werden kann) muss vor einer Notarin/einem Notar geschlossen werden („Notariatsakt“), wenn er die Aufteilung der partnerschaftlichen Ersparnisse oder der Partnerschaftswohnung regelt. Für das übrige partnerschaftliche Gebrauchsvermögen (Hausrat, Fahrzeuge etc.) genügt die Schriftform. Alle diese Aufteilungsverträ-

ge unterliegen der Kontrolle des Gerichts. Dieses kann von einer solchen Vereinbarung (nur dann) abweichen, wenn ein Teil unzumutbar benachteiligt wird, beispielsweise seine Lebensbedürfnisse nicht ausreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste.

Mit einem Partnerschaftspakt können die Partner/innen auch „Gütergemeinschaft“ vereinbaren. Damit erlangt üblicherweise jede Partnerin/jeder Partner das halbe Eigentum am Gesamtvermögen (samt Schulden) beider („Mein Gut – Dein Gut“-Vertrag).

Möglich ist eine allgemeine (für das gesamte Vermögen) oder bloß eine beschränkte Gütergemeinschaft (für bestimmte Teile des Vermögens bzw. nur für das gegenwärtige oder nur für das zukünftige Vermögen). Eine Gütergemeinschaft unter Lebenden wirkt sofort, während jene auf den Todesfall erst mit dem Tod des anderen Teiles wirksam wird. Auch eine Zugewinngemeinschaft kann vereinbart werden.

Partnerschaftspakte müssen als Notariatsakt geschlossen werden. Die (an das zuständige Finanzamt zu bezahlende) Rechtsgeschäftsgebühr beträgt ein Prozent vom Vertragswert. Allenfalls ist der Pakt auch im Firmenbuch einzutragen.

Wegen der gravierenden finanziellen Folgen der Gütergemeinschaft empfiehlt sich jedenfalls fachkundiger Rat.

Die Gütergemeinschaft wird durch Tod, Konkurs, durch (notariatsaktspflichtige) Vereinbarung der Partner/innen oder durch die gerichtliche Auflösung (Nichtigenerklärung) beendet. Außer im Fall der gerichtlichen Auflösung (Nichtigerklärung) (siehe dazu unten Kapitel 6) richtet sich die Aufteilung des Vermögens nach der Beendigung der Gütergemeinschaft nach den dafür vorgesehenen Regelungen im Partnerschaftspakt.

RECHTE UND PFLICHTEN GEGENÜBER DRITTEN

Ausstattung („Mitgift“)

Die „Aussteuer“, das „Heiratsgut“ oder die „Mitgift“, nunmehr „Ausstattung“ genannt, verpflichtet Eltern, ihre Kinder zu unterstützen, wenn sie eine Ehe eingehen. Die Eltern (können diese nicht: dann die Großeltern) schulden den Kindern anlässlich der EP-Schließung (wie bei einer Eheschließung) eine Starthilfe zur Hausstands- und Familiengründung.

Das Ausmaß dieser „Starthilfe“ richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern (bzw. der Großeltern). Als Orientierungshilfe gehen die Gerichte von 25–30% des Jahresnettoeinkommens aus. Verdienen beide (Groß-)Elternteile, so werden die Einkommen zusammengerechnet und besteht der Anspruch vom Gesamnettoeinkommen. Ist das Einkommen zu gering für einen angemessenen Ausstattungsanspruch, ist aber Vermögen vorhanden, so ist dieses heranzuziehen und nötigenfalls zu verwerten oder zu belasten. Frühere Zuwendungen der Eltern verringern den Anspruch nicht. Im Zweifel tun dies auch nicht Beiträge zu den Kosten der Hochzeit.

Ausgeschlossen ist der Anspruch dann, wenn das Kind selbst nennenswertes eigenes Vermögen hat, und daher keine Starthilfe für die oft beträchtlichen Kosten einer Familien- und Hausstandsgründung braucht. Bei Durchschnittseinkommen gehen die Gerichte aber davon aus, dass das nicht der Fall ist und eine Starthilfe benötigt wird. Das Einkommen und Vermögen der Partner/innen wiederum ist irrelevant. Auch wer mit einer Millionärin oder einem Millionär die EP eingeht, hat den Ausstattungsanspruch gegen die eigenen Eltern.

Wollen die (Groß-)Eltern keine oder keine angemessene Ausstattung bezahlen, so entscheidet das Gericht.

Der Ausstattungsanspruch entfällt zwar, wenn die (Ehe oder) EP gegen den begründeten Willen der Eltern geschlossen wurde, der Gesetzgeber hat aber ausdrücklich festgehalten, dass Diskriminierungen keine zulässigen Weigerungsgründe sind.

Das „Heiratsgut“ gibt es übrigens nur ein einziges Mal im Leben. Bei welcher Ehe- oder EP-Schließung es verlangt wird, bleibt jedoch dem Kind überlassen. Das kann also bspw. auch (erst) bei der vierten Ehe sein oder bei einer EP-Schließung nach früheren Ehen (oder umgekehrt).

Angehörige/r

Eingetragene Partner/innen sind zueinander **nächste Angehörige**. Als solche haben sie wechselseitige Vertretungsbefugnis, wenn die Partnerin oder der Partner psychisch nicht mehr in der Lage ist, die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens selbst zu besorgen (z. B. im Koma liegt oder schwer dement ist). Der eine Teil kann in einem solchen Fall seine (gesetzliche) Vertretungsbefugnis im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registrieren lassen und dann diese Rechtsgeschäfte (des täglichen Lebens) für den anderen vornehmen, z. B. über laufende Einkünfte des anderen insoweit verfügen, als dies zur Bestreitung des täglichen Lebens erforderlich ist; auch über sozialrechtliche Leistungen des anderen kann er verfügen sowie diese beantragen und den üblichen medizinischen Behandlungen zustimmen.

Rechtshandlungen, die über Angelegenheiten des täglichen Lebens hinausgehen, sind aber nicht möglich, wie z. B. nicht alltägliche wirtschaftliche Verfügungen, die dauerhafte Verlegung des Wohnsitzes (etwa in ein Pflegeheim) oder Zustimmung zu gravierenden medizinischen Behandlungen. Bei widersprechenden Erklärungen mehrerer nächster Angehöriger (Ehegatten, eingetragene Partner/innen, Eltern, volljährige Kinder) ist keine davon wirksam.

Für solche Fälle hilft eine **Vorsorgevollmacht**, der andere Angehörige nicht widersprechen können und die für alle (auch gravierendere) Vertretungshandlungen erteilt werden kann. Eine solche (gravierende Vertretungshandlungen umfassende) Vorsorgevollmacht muss vor einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer Notarin bzw. einem Notar errichtet werden.

In allen Varianten gilt: Die vertretene Person muss, soweit es ihr Zustand zulässt, über jede Vertretungshandlung informiert werden. Und sie kann die Vertretungsbefugnis jederzeit außer Kraft setzen.

Ein solcher Widerspruch kann sich gegen die Vertretungsbefugnis einer/eines, mehrerer oder aller nächsten Angehörigen (Partner/in, Eltern, volljährige Kinder) richten. Ein solcher Widerspruch kann man generell oder nur hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten erheben und man kann ihn nicht nur deponieren, solange man noch handlungsfähig ist, sondern immer, also unabhängig von der Einsichts- und Urteilsfähigkeit und auf jede erdenkliche Art und Weise (bspw. auch durch Zeichen). Ein solcher Widerspruch lässt die oben erwähnte gesetzliche Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger nicht eintreten oder beendet diese, ebenso eine Vertretungsmacht durch eine Vorsorgevollmacht. Die Registrierung des Widerspruchs gewährleistet, dass dieser nicht übersehen wird.

Wird keine Vertretungsmacht aufgrund des Gesetzes bzw. aufgrund einer Vorsorgevollmacht wirksam, so hat – im Fall der Fälle – das Gericht **eine Sachwalterin/einen Sachwalter** zu bestellen. Diese/r untersteht – anders als in den oben angeführten Fällen – der Aufsicht des Gerichtes. Bei der Auswahl der Sachwalterschaft hat das Gericht Wünsche der behinderten Person, insbesondere solche, die sie vor Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit geäußert hat (**Sachwalterverfügung**), und Anregungen nahe stehender Personen (also z. B. der Partnerin/des Partners) zu berück-

sichtigen, sofern sie dem Wohl der behinderten Person entsprechen.

Erbrecht

Wenn **kein Testament** vorliegt, dann kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen. Stirbt eine Partnerin/ein Partner in aufrechter EP, so ist der überlebende Partner jedenfalls ein gesetzlicher Erbe. „Geschiedene“ Partner/innen hingegen haben kein gesetzliches Erbrecht; ebenso wenig nicht eingetragene (oder unverheiratete) Partner/innen.

Die überlebende Partnerin/der überlebende Partner hat vorweg das Recht auf das sogenannte „**Vorausvermächtnis**“. Das heißt, dass sie/er die zum partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (z. B. Möbel, Elektrogeräte und Geschirr) erhält, soweit sie zur Fortführung des Haushalts entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind. Steht die gemeinsame Wohnung (oder das Haus) im Eigentum der/des Verstorbenen, so hat die überlebende Partnerin/der überlebende Partner zusätzlich weiterhin (auch nach Eingehen einer neuen EP oder Ehe) das Recht, in der bisher gemeinsam bewohnten Wohnung (im Haus) zu wohnen (auch wenn eine andere Person diese Wohnung oder das Haus erbt). Dieses Vorausvermächtnis tritt sofort mit dem Tod des Verstorbenen in Kraft, und es wird auch später nicht vom Erb- und Pflichtteil der überlebenden Partnerin/des überlebenden Partners abgezogen (die Erblasserin/der Erblasser kann für den Erbteil anderes anordnen).

Welchen Anteil (vom gesamten Vermögen der Erblasserin/des Erblassers) die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner erbt, hängt davon ab, welche weiteren Verwandten der/des Verstorbenen sonst noch erben:

- Gibt es direkte Nachkommen (Kinder, Enkelkinder usw.) der/des Verstorbenen, so erben diese (zusammen) zwei Drittel und die Partnerin/der Partner ein Drittel.

- Sind keine direkten Nachkommen der/des Verstorbenen vorhanden, sehr wohl aber Eltern (oder wenn beide Eltern oder ein Elternteil verstorben sind: Geschwister), so erhalten diese (zusammen) ein Drittel und die überlebende Partnerin/der überlebende Partner zwei Drittel.
- Sind (nur noch) Großeltern vorhanden, so erhält jeder Großelternanteil ein Sechstel und die überlebende Partnerin/der überlebende Partner den Rest (also zwei Drittel, wenn beide Großeltern leben, und fünf Sechstel, wenn nur mehr ein Großelternanteil lebt).
- Sind weder Nachkommen (Kinder, Enkelkinder etc.) noch Eltern oder Geschwister noch Großeltern vorhanden, so erbt die überlebende Partnerin/der überlebende Partner alles.

Mit einem **Testament** kann diese gesetzliche Erbfolge abgeändert werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass es Pflichtteilsberechtigte gibt, die Anspruch auf einen Mindestanteil haben. Dieser Anspruch kann nur bei Vorliegen bestimmter sehr schwerwiegender Gründe (z. T. Straftaten gegen die Erblasserin/den Erblasser) vermindert oder gar vollständig entzogen werden.

- Die überlebende Partnerin/der überlebende Partner ist pflichtteilsberechtigt, der Mindestanteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Die gesetzliche Erbquote ist jener (vorhin dargestellter) Anteil, der zur Anwendung kommt, wenn kein Testament vorliegt.
- Die Nachkommen der/des Verstorbenen sind pflichtteilsberechtigt, ihr Mindestan-

Beispiel 1:

Partner A verstirbt und hinterlässt den eingetragenen Partner B und seine Eltern.

Person	gesetzliche Erbquote (Erbteil ohne Testament)	Pflichtteil
Partner B	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{3}$
Eltern	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3} \times \frac{1}{3} = \frac{1}{9}$

Beispiel 2: Partnerin A verstirbt und hinterlässt die eingetragene Partnerin B und zwei Geschwister, ihre Eltern sind bereits verstorben.

Person	gesetzliche Erbquote (Erbteil ohne Testament)	Pflichtteil
Partnerin B	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{3}$
Geschwister	$\frac{1}{3}$	keiner

Beispiel 3: Partner A verstirbt und hinterlässt den eingetragenen Partner B, seine Eltern und ein Kind.

Person	gesetzliche Erbquote (Erbteil ohne Testament)	Pflichtteil
Partner B	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{6}$
Kinder	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{3}$
Eltern	keiner	keiner

teil beträgt ebenfalls die Hälfte ihrer gesetzlichen Erbquote.

- Die Vorfahren der/des Verstorbenen sind pflichtteilsberechtigt mit einem Drittel der gesetzlichen Erbquote.
- Geschwister der/des Verstorbenen haben keinen Pflichtanteil.

Die Pflichtteile von Vor- und Nachfahren können auf die Hälfte gekürzt werden, wenn zu keinem Zeitpunkt ein Naheverhältnis bestanden hat, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht.

Eheliche und uneheliche Nachkommen werden gleich behandelt. Zwischen Adoptivkindern (und ihren zum Zeitpunkt der Adoption minderjährigen Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Nachkommen) andererseits bestehen die gleichen (Erb-)Rechte und Pflichten wie zwischen leiblichen Verwandten. Zwischen dem Adoptivkind (und seinen Nachkommen) und den übrigen Verwandten der Adoptiveltern (z. B. deren Eltern) entsteht keine Verwandtschaft und damit auch keine Erbrechte.

Was passiert mit einer **Eigentumswohnung**? Wenn sie im alleinigen **Eigentum des Verstorbenen** steht, dann fällt sie in die Erbmasse. Die überlebende Partnerin/der überlebende Partner hat dann im Sinne des Vorausvermächtnisses (siehe oben) nur das Recht darauf, in der Wohnung weiterhin zu wohnen, sie gehört ihm/ihr aber nicht (das gleiche gilt auch bei **Häusern**).

Steht die Wohnung jedoch im **gemeinsamen Eigentum**, so gilt anderes als bei Häusern (Liegenschaften). Der (Hälfte-) Anteil der/des Verstorbenen wird nicht vererbt, sondern geht unmittelbar in das Eigentum der überlebenden Partnerin/des überlebenden Partners über. Der so erhaltene Wohnungs(hälfte)anteil wird nicht vom Erb- und Pflichtteil der überlebenden

Partnerin/des überlebenden Partners abgezogen (Erblasser/innen können für den Erbteil anderes anordnen).

Grundsätzlich muss der Verkehrswert des übernommenen Wohnungsanteils (also die Hälfte des Wertes der gesamten Wohnung) an die Verlassenschaft (allenfalls in Raten) gezahlt werden. Dient die Wohnung aber der Befriedigung des **dringenden Wohnbedürfnisses** der überlebenden Partnerin/des überlebenden Partners, so gilt folgendes:

- Gibt es weitere Pflichtteilsberechtigte, so ist der halbe Verkehrswert des übernommenen Wohnungsanteils (also ein Viertel des Verkehrswerts der gesamten Wohnung) zu bezahlen.
- Gibt es keine weiteren Pflichtteilsberechtigten, so fallen keine Zahlungen an die Verlassenschaft an. Mit einer Ausnahme: Ist der Nachlass (ohne solche Zahlungen) überschuldet, so muss die überlebende Partnerin/der überlebende Partner dennoch die Nachlassverbindlichkeiten bis zu einem Viertel des Verkehrswerts der gesamten Wohnung abdecken.

Die Zahlungspflicht der überlebenden Partnerin/des überlebenden Partners an die Verlassenschaft kann mit einer entsprechenden Verfügung im Testament oder mit einer Schenkung auf den Todesfall erlassen werden soweit dadurch

- mit der Übernahme des Wohnungsanteils für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner noch 2 % Grunderwerbsteuer und 1,1% Eintragungsgebühr in das Grundbuch anfallen, bemessen jeweils vom dreifachen Einheitswert des übernommenen Wohnungsanteils.
- Gläubiger und Pflichtteilsberechtigte nicht beeinträchtigt werden.

Mit einer (vor einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer Notarin/einem Notar geschlossenen) Vereinbarung kann festgelegt werden, dass die Wohnungshälfte

der Partnerin/des Partners im Todesfall nicht die andere Partnerin/der andere Partner erhält, sondern eine andere Person. Verzichtet der überlebende Teil sonst auf den Übergang der Wohnungshälfte der/des Verstorbenen in ihr/sein Eigentum, so muss die Wohnung gerichtlich versteigert werden. Der Erlös geht dann zur Hälfte an die überlebende Partnerin bzw. den überlebenden Partner und an die Verlassenschaft.

Da die Wirkung eines **Testaments** sehr weitreichend ist, empfiehlt sich jedenfalls eine umfassende rechtliche Beratung bzw. das Beiziehen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Das Testament muss zur Gänze eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Wird der Text nicht zur Gänze eigenhändig geschrieben (sondern z. B. auf einem Computer), so müssen drei Testamentszeugen beigezogen werden. Das Testament kann zu Hause (am besten in einer Dokumentenmappe) aufbewahrt oder in einem Notariat bzw. einer Rechtsanwaltskanzlei hinterlegt werden. Zu empfehlen ist jedenfalls die Registrierung des Testaments im Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwältin oder der Österreichischen Notariatskammer. Dort wird nicht der Inhalt des Testaments abgelegt, sondern festgehalten, wer das Testament wann errichtet hat und wo es hinterlegt ist. Im Todesfall wird dieses Register abgefragt, so dass das Testament nicht unterschlagen werden kann. Der Inhalt des Testaments kann zusätzlich im Urkundenarchiv der Österreichischen Rechtsanwältin oder der Österreichischen Notariatskammer gespeichert werden.

Zusätzlich zu einem Testament (oder auch anstatt dessen) können Vermächtnisse errichtet werden. Mit einem **Vermächtnis** wird nicht (wie mit einem Testament) über das

gesamte Vermögen verfügt, sondern (nur) über bestimmte Gegenstände (wie eine Liegenschaft, Möbelstücke etc.).

Eine weitere Möglichkeit, über das Vermögen im Todesfall zu verfügen, ist der **Erbvertrag**. Ein Erbvertrag kann – anders als ein Testament oder ein Vermächtnis – nicht einseitig widerrufen werden und kann nur zwischen Ehepaaren oder eingetragenen Paaren abgeschlossen werden. Mit dem Erbvertrag darf über höchstens 3/4 des eigenen (reinen) Vermögens (nach Abzug der Schulden und der Pflichtteile) verfügt werden. Pflichtteilsansprüche bleiben vom Erbvertrag unberührt. Das gleiche gilt für die ebenfalls mögliche Schenkung auf den Todesfall. Sowohl Erbvertrag als auch **Schenkungen auf den Todesfall** sind notariatsaktspflichtig. Mit der gerichtlichen Auflösung (oder Nichtigkeitsklärung) erlischt der Erbvertrag (anders als eine Schenkung auf den Todesfall). Dem schuldlosen Teil bleiben aber gegenüber dem (allein oder überwiegend) schuldigen Teil die (Erb-) Rechte aus dem Erbvertrag erhalten, außer der Bestand der EP wurde zur Bedingung des Erbvertrags gemacht.

Für (bestimmte) **Bauernhöfe** gelten Sonderregeln. Stand der Bauernhof im Eigentum der beiden Partner/innen, so erhält der überlebende Teil den ganzen Hof alleine und muss die „weichenden“ Erben in Geld abfinden. Im Übrigen gelten komplizierte Regeln. Erhält demnach jemand anders (z. B. ein Kind) den Hof (weil dieser z. B. im Alleineigentum der/des Verstorbenen stand), so hat die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner das Recht auf angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), wobei in Tirol Besonderes gilt. Von diesen Regeln kann mit einem Testament (oder Vermächtnis) abgegangen werden; in Tirol darf der Hof aber auch in diesem Fall keinesfalls geteilt werden.

Wohnung

Mietwohnung

Verstirbt die Hauptmieterin/der Hauptmieter einer Mietwohnung, so treten folgende Personen in den Mietvertrag ein – unter der Voraussetzung, dass sie zum Todeszeitpunkt des Hauptmieters mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und ein dringendes Wohnbedürfnis vorliegt:

- Eingetragene Partner/innen bzw. Ehepartner/innen
- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel), Adoptivkinder
- Geschwister
- Lebensgefährtinnen und -gefährten, sofern sie mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt oder die Wohnung gemeinsam bezogen haben.

Wenn die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, die Ehepartnerin/der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder minderjährige Kinder der verstorbenen Hauptmieterin/des verstorbenen Hauptmieters (allein oder gemeinsam mit anderen Personen) in den Mietvertrag eintreten, dann kann die Vermieterin/der Vermieter den Mietzins jedenfalls nicht anheben. Nur wenn andere Angehörige in einen Mietvertrag eintreten, der am 1. März 1994 bereits bestanden hat, besteht diese Befugnis der Vermieterseite.

Aber Achtung: Für Wohnungen, die nicht dem Mietrechtsgesetz unterliegen, gilt das alles nicht. Das sind z. B. ab 1. Jänner 2002 geschlossene Mietverträge über Wohnungen in einem Gebäude mit maximal zwei selbstständigen Wohnungen. In diesen Fällen geht der Mietvertrag auf die Erben über – aber sowohl die Erben als auch Vermieter/innen können, unter Beachtung der Kündigungsstermine und -fristen, den Mietvertrag kündigen.

Nur bei Wohnungen im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes – das sind

z. B. Wohnungen in Mehrparteienhäusern, die vor 1945 errichtet wurden und keine Eigentumswohnungen sind – ist die Abtretung des Mietvertrags zu Lebzeiten an eingetragene Partner/innen, Ehepartner/innen oder auch an Verwandte in gerader Linie möglich. Auch hier darf bei Abtretung an die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner, die Ehepartnerin/den Ehepartner oder an minderjährige Kinder der Mietzins jedenfalls nicht angehoben werden.

Eigentumswohnung

Zwei beliebige physische Personen – und damit auch zwei eingetragene Partner/innen – können zu gleichen Teilen eine Eigentumswohnung erwerben. Sie gehen damit eine sogenannte Eigentümerpartnerschaft ein. Die beiden Anteile am Wohnungseigentum sind so verbunden, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt oder belastet werden dürfen. Jede Partnerin und jeder Partner darf ihren/seinen Anteil nur mit Zustimmung des anderen Teils verkaufen. Die beiden Partner/innen haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Wohnungseigentum zu ungeteilter Hand (das heißt, im Fall von Zahlungsschwierigkeiten des einen muss der andere für die vollen Beträge, nicht nur für die Hälfte, einspringen); sie dürfen über die Wohnung nur gemeinsam verfügen.

Eine Eigentumswohnung kann auch nur gemeinsam zwangsversteigert werden. Gibt es einen Exekutionstitel gegen eine/n der beiden und kommt es zur Zwangsvollstreckung, so wird im Exekutionsverfahren die Aufhebung des gemeinsamen Wohnungseigentums betrieben, damit anschließend die Zwangsversteigerung betrieben werden kann. In diesem Verfahren hat die zweite Partnerin bzw. der zweite Partner zur Wahrung ihrer/seiner Interessen zwar Parteienstellung, die Wohnung sind mitunter aber trotzdem beide los.

Was passiert mit einer Eigentumswohnung im Todesfall eines Teils? Siehe dazu den Abschnitt „Erbrecht“.

Grundstück und Haus

An Grundstücken und Häusern können – im Gegensatz zu Eigentumswohnungen – beliebig viele Personen Eigentumsanteile in beliebigen Größen halten. Sie gehen keine Eigentumspartnerschaft ein und die Anteile sind nicht untrennbar miteinander verbunden. Es kann damit z. B. auch ein Eigentumsanteil alleine verkauft, verpfändet und zwangsversteigert werden.

Arbeitswelt

Mitarbeit im Betrieb von eingetragenen Partnerinnen und Partnern

Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten, können nicht als arbeitslos gelten.

Die eingetragenen Partner/innen von Betriebsinhaberinnen und -inhabern, Geschäftsführerinnen/-führern und Mitgliedern von leitenden Organen von juristischen Personen (z. B. einem Gesellschafts-Vorstand) können sich nicht in den Betriebsrat des jeweiligen Betriebs wählen lassen, weil das Arbeitsverfassungsgesetz in diesen Fällen schwere Interessenskollisionen annimmt.

Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“)

Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung zur Pflege einer erkrankten Person, wenn

- die erkrankte Person im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitnehmer lebt
- die erkrankte Person ein naher Angehöriger des Arbeitnehmers ist (dazu zählen eingetragene Partner/innen, Ehepartner/innen, Lebensgefährtinnen/-gefährten, leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern)

- die Pflege durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer notwendig ist

Der Anspruch auf Pflegefreistellung ist mit maximal einer Woche im Arbeitsjahr begrenzt. Ist diese Woche bereits in Anspruch genommen worden, so wird bei der Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren eine zusätzliche Woche Pflegefreistellung gewährt.

Erkrankt nicht das eigene (leibliche) Kind, sondern ein **Kind der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners**, so besteht ebenfalls Anspruch auf Pflegefreistellung. Wenn die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner die Pflege und Erziehung solcher Kinder (ganz oder teilweise) besorgt und zu dem Kind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht (oder auch nur hergestellt werden soll), ist das Kind (nach dem Familienrecht) nämlich ihr/sein Pflegekind, und damit nahe/r Angehörige/r.

Die bezahlte Pflegefreistellung ist kein Urlaub, sondern wird als Fall von Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen gesehen. Bei Bedarf kann die Pflegefreistellung auch tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Damit die Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann, muss der Arbeitgeber informiert werden. In welcher Form das zu geschehen hat (ob mündliche oder schriftliche Mitteilung, ob ein ärztliches Attest als Nachweis zur Pflegebedürftigkeit notwendig ist usw.), legt der Arbeitgeber fest. Jedenfalls muss auch mitgeteilt werden, wer die zu pflegende Person ist.

Die Pflegefreistellung für die erkrankte Partnerin oder den erkrankten Partner (und deren Kinder) kann man auch ohne EP in Anspruch nehmen, denn diese gilt auch für Lebensgemeinschaften (egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich).

Grundsätzlich gelten diese Bestimmungen für alle Arbeitnehmer/innen, die einem pri-

vatrechtlichen Arbeitsverhältnis unterliegen. Bei **öffentlich Bediensteten** (Beamtinnen/Beamten und Vertragsbedienstete) sind eingetragene Paare nicht nur gegenüber Ehepaaren sondern auch gegenüber „unverpartnerten“ Paaren benachteiligt. Eingetragene Partner/innen dürfen nämlich nur dann für die Kinder ihrer Partner/innen Pflegeurlaub in Anspruch nehmen, wenn kein leiblicher Elternteil zur Pflege und Betreuung zur Verfügung steht. Anders als bei Ehepaaren und „unverpartnerten“ Paaren (und anders als in der Privatwirtschaft) haben Beamtinnen/Beamte und Vertragsbedienstete nicht die Wahl, wer von den beiden eingetragenen Partnern den Pflegeurlaub in Anspruch nimmt. Zudem muss bei ihnen sogar geprüft werden, ob der andere (nicht in der Partnerschaft lebende) leibliche Elternteil das Kind pflegen kann. Auch in diesen Fällen besteht daher Anspruch auf Familienhospizkarenz wie bei Ehepaaren. Diese Diskriminierung gegenüber Ehepaaren (und sogar „unverpartnerten“ Paaren) verletzt jedoch Unionsrecht und ist daher unwirksam. Auch in diesen Fällen besteht daher Anspruch auf Familienhospizkarenz wie bei Ehepaaren.

Bei **Landes- oder Gemeindebediensteten** kann es Abweichungen davon geben. So wird Landes- und Gemeindebediensteten in Wien und der Steiermark für die Pflege eines Kindes der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners Pflegefreistellung wie bei Ehepaaren (und wie in der Privatwirtschaft) gewährt. Im Zweifelsfall kann man genaue Informationen bei der jeweiligen Personalabteilung oder der Personalvertretung erfragen.

Dienstverhinderungsgründe

Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen können für bestimmte Fälle Dienstverhinderungsgründe unter Fortzahlung des Entgelts enthalten, solche Gründe sind meist familiärer Natur. Für öffentlich

Bedienstete sind diese Angelegenheiten in den speziellen Dienstrechten geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass alle Regelungen für Ehepaare aus Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen auch auf eingetragene Paare angewendet werden müssen – auch wenn diese nicht explizit erwähnt sind. Eine unterschiedliche Behandlung ist unzulässig, weil die Gleichbehandlungsgesetze in der Arbeitswelt jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbieten.

Sieht ein Kollektivvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung bezahlte freie Tage bei eigener Eheschließung vor, so müssen diese also auch für das Schließen der eigenen eingetragenen Partnerschaft gewährt werden.

Ähnlich ist es auch bei der bezahlten Dienstfreistellung im Todesfall von nahen Angehörigen: Wenn eine solche für Ehepartner oder Schwiegereltern vorgesehen ist, dann muss sie auch im Todesfall der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners bzw. deren/dessen Eltern gewährt werden.

In diesem Sinne gelten kollektivvertragliche Regelungen sowie Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen oder Dienstverträgen, die sich auf Kinder von Ehepartnern beziehen, auch für Kinder von eingetragenen Partnerinnen und Partnern.

Sonderzahlungen, freiwillige Sozialleistungen

Werden in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, in Dienstverträgen oder in den Dienstrechten der öffentlich Bediensteten weitere Leistungen von einer Ehe abhängig gemacht, so sind diese Leistungen auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden. Das gilt auch für eventuelle Betriebspensionen.

Beispielsweise gewährt das Land Steiermark seinen Bediensteten anlässlich der Verehelichung eine einmalige Sonderzah-

lung. Diese Zahlung gebührt somit auch anlässlich des Schließens einer eingetragenen Partnerschaft.

Abfertigung im Todesfall

Endet ein Dienstverhältnis durch Tod der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers, so verfällt der Anspruch auf Abfertigung nicht.

Bei der „Abfertigung Neu“ (sie gilt für Arbeitsverhältnisse, die ab 1. Jänner 2003 begonnen haben) wird die Abfertigung in voller Höhe und zu gleichen Teilen an die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner und an die Kinder der/des Verstorbenen (falls für diese zum Todeszeitpunkt Familienbeihilfe bezogen wurde) ausbezahlt.

Schlechter steht es bei der „Abfertigung Alt“, sie gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben: Hier haben die gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt der Verstorbene verpflichtet war, Anspruch auf die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung.

Pensionskassen

Im Pensionskassengesetz wurde die EP nicht mit der Ehe gleichgestellt. Hinterbliebene eingetragene Partner/innen einer Dienstnehmerin/eines Dienstnehmers haben aber unmittelbar auf Grund des Unionsrechts Anspruch auf die gleiche Hinterbliebenenversorgung wie hinterbliebene Ehepartner/innen.

Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sterbende Angehörige bzw. schwerst kranke Kinder zu versorgen und zu begleiten. Dabei gibt es folgende Varianten:

- Die Arbeitszeit wird herabgesetzt (z. B. Teilzeit statt Vollzeit)

- Die Lage der Arbeitszeit wird verändert (z. B. Frühdienst statt Spätdienst)
- Karenz im eigentlichen Sinn („unbezahlter Urlaub“, Freistellung bei Entfall der Bezüge)

Die Sterbebegleitung kann vorerst für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden, bei Bedarf ist aber eine Verlängerung auf maximal sechs Monate möglich. Sterbebegleitung kann verlangt werden für

- eingetragene Partner/innen, Ehepartner/innen, Lebensgefährtinnen/-gefährten;
- Geschwister, Eltern, (Ur-)Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern;
- eigene Kinder, (Ur-)Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder;
- Schwiegereltern (auch für die Eltern der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners), Schwiegertöchter und Schwiegersöhne (auch für die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner des Kindes);
- Kinder der Ehepartnerin/des Ehepartners, auch wenn sie nicht ihre/seine Pflegekinder sind (siehe oben zur Pflegefreistellung und unten Kapitel 4);
- Kinder von Lebensgefährtinnen/-gefährten (egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich), auch wenn sie nicht ihre/seine Pflegekinder sind (siehe oben zur Pflegefreistellung und unten Kapitel 4);
- Kinder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, die nicht ihre/seine Pflegekinder sind (siehe oben zur Pflegefreistellung und unten Kapitel 4), nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch **nur dann**, wenn „aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen“ keiner der leiblichen Elternteile die Betreuung übernehmen kann (weniger streng bei Beamtinnen/Beamten und Vertragsbediensteten: wenn kein leiblicher Elternteil zur Verfügung steht); diese Dis-

kriminierung gegenüber Ehepaaren (und sogar „unverpartnerten“ Paaren) verletzt Unionsrecht und ist daher unwirksam. Auch in diesen Fällen besteht daher Anspruch auf Familienhospizkarenz wie bei Ehepaaren.

All das gilt auch für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder. Diese kann allerdings vorerst für maximal fünf Monate in Anspruch genommen werden, bei Bedarf ist eine Verlängerung auf maximal neun Monate möglich. Zudem kann die Begleitung schwerst erkrankter Kinder nur für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder beantragt werden.

Arbeitslosigkeit

Besteht eine längere Arbeitslosigkeit, so dass kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld besteht, kann beim Arbeitsmarktservice ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden. Bei der Berechnung der Höhe der Notstandshilfe wird das Einkommen der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners berücksichtigt, d. h. in den meisten Fällen wird sie niedriger ausfallen, als wenn die Person alleinstehend wäre. Umgekehrt steht der Familienzuschlag zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zu, wenn die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner unterhaltsbedürftig ist.

Öffentlich Bedienstete

Die Berufsgruppe mit den meisten Diskriminierungen eingetragener Paare und deren Kinder sind die öffentlich Bediensteten (und zwar im Bund und in jenen Bundesländern, die diese Diskriminierungen in Landesgesetzen nachvollzogen haben).

Betroffene können die Gleichbehandlung mit Ehepaaren jedoch unmittelbar auf Grund des Unionsrechts verlangen.

Selbstständig Erwerbstätige

Im Todesfall hat die überlebende Partnerin/der überlebende Partner das Fortbetriebsrecht nach der Gewerbeordnung. Gleichstellung gibt es auch bei Fortführungsrechten spezieller Betriebe, so bei Apotheken oder bei Wirtschaftstreuhänderkanzleien. Manche Fortführungsrechte sind durch Landesgesetze geregelt, z. B. bei Kinobios, Tanzschulen, privaten Kraftwerken oder Krankenanstalten. Bisher haben hier (nur) Wien und die Steiermark Personen in EP mit Eheleuten völlig gleichgestellt.

In der Gewerbeordnung wurden die (drittstaatsangehörigen) Partner/innen von EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürgern beim freien Zugang zur Gewerbeausübung in Österreich nicht gleichgestellt. Ebenso wurde diese Gleichstellung im Ziviltechnikergesetz unterlassen. Der freie Zugang zu diesen Erwerbstätigkeiten steht eingetragenen Partnerinnen/Partnern aber dessen ungeachtet unmittelbar auf Grund des Unionsrechts zu.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Ein Anspruch auf BMS kommt also erst infrage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z. B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt, etc.) oder Vermögen möglich ist.

Das Einkommen von Ehepartnerinnen/-partnern, eingetragenen Partnerinnen/Partnern und Lebensgefährten/-gefährten, die im gemeinsamen Haushalt leben, wird berücksichtigt. Bezieher/innen der Mindestsicherung müssen ihre Unterhaltsansprüche gegen (auch nicht im gemeinsamen Haushalt lebende) Ehe- und eingetragene Partner/innen geltend machen, und die Bundesländer

können (auch nicht im gemeinsamen Haushalt lebende) Ehe- und eingetragene Partner/innen (anders als beispielsweise Kinder und Eltern von Volljährigen) zum Ersatz der erbrachten (Mindestsicherungs-) Leistungen verpflichtet.

Sozialversicherung

Eingetragene Partner/innen wurden im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) weitgehend Eheleuten gleichgestellt; das heißt, sie haben die gleichen Ansprüche wie Ehepartner/innen bzw. ehemalige Ehepartner/innen nach Tod des einen Partners oder einer Scheidung.

Für Kinder in einer EP können Ansprüche jedoch von der Partnerin/dem Partner nur dann abgeleitet werden, wenn sie als deren Pflegekind gelten (siehe dazu oben zur Pflegefreistellung Seite 30 und ab Seite 40).

Mitversicherung

Eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner, die/der den Haushalt führt und nicht selbst krankenversichert ist, ist in der Krankenversicherung der Partnerin/des Partners mitversichert. Dessen eingetragene Partnerin/eingetragener Partner hat dafür einen monatlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung in der Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage zu bezahlen.

Grundsätzlich ist von der Bezahlung dieses Zusatzbeitrags befreit, wer sich der Erziehung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern widmet bzw. dies mindestens vier Jahre lang getan hat.

Der Zusatzbeitrag entfällt auch dann, wenn die/der Mitversicherte die Versicherte oder den Versicherten pflegt (ab Pflegestufe 3), oder wenn die/der Mitversicherte selbst Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht.

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit kann der Zusatzbeitrag herabgesetzt oder erlassen werden.

Kinder eingetragener Partner/innen sind in der Krankenversicherung des/der anderen mitversichert (und zwar stets beitragsfrei), wenn sie als Pflegekinder gelten (siehe dazu oben zur Pflegefreistellung und unten Kapitel 4). Ist das nicht der Fall, weil z. B. die Partner/innen (etwa aus beruflichen Gründen) getrennt leben, so besteht – anders als bei Ehepaaren – keine Mitversicherung (des Stiefkinds).

Hinterbliebenenpension (Witwen-/Witwerpension)

Eingetragene Partner/innen sind grundsätzlich bei der Hinterbliebenenpension Eheleuten gleich gestellt. Die Hinterbliebenenpension ist eine Leistung der Pensionsversicherung, die im Todesfall des einen Teils dem anderen zusteht.

Die Höhe der Hinterbliebenenpension beträgt zwischen null Prozent und 60 % der Pension der/des Verstorbenen und ist abhängig von der Einkommenshöhe der/des Hinterbliebenen in den letzten zwei bzw. vier Kalenderjahren vor dem Todesfall der Partnerin/des Partners. Waren die beiden Einkommen gleich hoch, so erhält der Hinterbliebene 40 % der Pension der/des Verstorbenen, verdient die/der Hinterbliebene mehr, so verringert sich die Hinterbliebenenpension, verdient sie/er weniger, so erhöht sie sich.

Auch „geschiedene“ Partner/innen haben (auch zusätzlich zu einer Witwe oder einem Witwer) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, und zwar dann, wenn eine Unterhaltsverpflichtung bestand oder, wenn die EP mindestens 10 Jahre gedauert hat und die/der Versicherte nach Rechtskraft der „Scheidung“ zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor ihrem/seinem Tod freiwillig Unterhalt geleistet hat. Die Pension ist aber in den meisten Fällen mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung (bzw. der tatsächlichen Unterhaltsleistung) der/des Verstorbenen begrenzt.

Hatte die EP aber zumindest 15 Jahre gedauert, war der überlebende Teil bei Rechtskraft der Auflösung wegen Zerrüttung (also nach 3 Jahren Trennung) mindestens 40 Jahre alt und hat das Gericht ein (alleiniges oder überwiegendes) Verschulden des Verstorbenen ausgesprochen (siehe dazu Kapitel 6), so gebührt auch der geschiedenen Partnerin/dem geschiedenen Partner die Hinterbliebenen-Pension in voller Höhe. Das Erfordernis des Alters von zumindest 40 entfällt, wenn der/die Hinterbliebene seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist. Dabei hat der Gesetzgeber eine wesentliche Diskriminierung eingebaut...

Bei Ehepaaren entfällt nämlich das Erfordernis des Alters von zumindest 40 Jahren bei Rechtskraft der Scheidung auch dann, wenn am Todestag dem Haushalt der (geschiedenen) Witwe bzw. des (geschiedenen) Witwers ein gemeinsam adoptiertes Kind des/der Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenkinderpension hat. Bei der EP gilt das nicht. Überlebende (geschiedene) eingetragene Partner/innen, die

nach der Scheidung ein gemeinsam adoptiertes Kind (weiter)betreuen, werden daher gegenüber solchen überlebenden Eheleuten schwer benachteiligt. Diese Diskriminierung wiegt besonders schwer, weil die überlebenden Elternteile die Waisenkinder regelmäßig weiterbetreuen und durch die Diskriminierung das Familieneinkommen und damit die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Waisenkinds erheblich geschmälert wird. Zur Gültigkeit von im Ausland vorgenommenen gemeinsamen Adoptionen gleichgeschlechtlicher Paare in Österreich siehe „Internationale Beziehungen“ Seite 45.

Die Hinterbliebenenpension wird ab dem Tag nach dem Tod des Partners monatlich im Nachhinein und 14 Mal im Jahr ohne zeitliche Befristung ausbezahlt.

In folgenden Fällen wird die Hinterbliebenenpension jedoch nur dann unbefristet ausbezahlt, wenn die EP eine bestimmte Mindestzeit angedauert hat:

Ist die in der Tabelle angeführte Mindestdauer der EP nicht erfüllt, so wird die Hinterbliebenenpension auf 30 Monate (2 ½ Jahre) befristet gewährt. Ist die/der Hinter-

Sonderfälle für unbefristete Auszahlung der Hinterbliebenenpension

Witwe/Witwer (am Todestag)	Verstorbene/r	Altersunterschied der Partner/innen	EP-Mindestdauer
jünger als 35			10 Jahre
älter als 35	bezog zum Zeitpunkt der EP-Schließung eine Pension	bis 20 Jahre	3 Jahre
		20 bis 25 Jahre	5 Jahre
		über 25 Jahre	10 Jahre
	war zum Zeitpunkt der EP-Schließung älter als 60 (Frauen) bzw. 65 (Männer) und bezog damals keine Pension		2 Jahre

bliebenen zum Zeitpunkt des Ablaufs der 2 ½ Jahre invalid, so wird sie dennoch, unabhängig von einer solchen Mindestdauer, weiterhin und unbefristet ausbezahlt. Achtung: Der Antrag auf Weiterbezug muss spätestens drei Monate nach Ablauf gestellt werden!

Bei Ehepaaren entfallen (in allen Varianten) die oben angeführten Mindestdauerfristen, wenn am Todestag dem Haushalt der Witwe/des Witwers ein Kind des Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenpension hat. Bei der EP gilt das nicht. Überlebende Stiefelternanteile aus einer EP werden daher gegenüber überlebenden Stiefelternanteilen aus einer Ehe schwer benachteiligt. Diese Diskriminierung wiegt besonders schwer, weil die überlebenden Stiefelternanteile die Waisenkinder vielfach weiterbetreuen und durch die Diskriminierung das Familieneinkommen und damit die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Waisenkinds erheblich geschmälert wird.

Im Fall einer neuerlichen EP- oder Eheschließung der Witwe bzw. des Witwers wird eine unbefristete Hinterbliebenenpension mit dem 35-fachen Pensionsbezug abgefertigt, eine befristete Pension hingegen fällt mit Monatsende nach EP- bzw. Eheschließung einfach weg. Während einer (nichtehelichen und nicht eingetragenen) Lebensgemeinschaft ruht die Witwen-/Witwepension.

Hat die/der Verstorbene zuwenig Versicherungszeiten für einen Pensionsanspruch (aber zumindest einen Beitragsmonat), so erhält die Witwe bzw. der Witwer eine einmalige Abfindung.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll allen Pensionsbezieherinnen/-bezieher ein Mindesteinkommen sichern. Bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens werden auf der einen Seite die Einkünfte der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen

Partners berücksichtigt; andererseits gilt aber, sofern das eingetragene Paar in einem gemeinsamen Haushalt lebt, der höhere Richtsatz für Paare.

Unfallversicherung und Hinterbliebenenrente

Stirbt eine eingetragene Partnerin/ein eingetragener Partner infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, so erhält die hinterbliebene Partnerin/der hinterbliebene Partner aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine Hinterbliebenenrente in der Höhe von 20 % der Bemessungsgrundlage. Bei verminderter Erwerbsfähigkeit der Witwe bzw. des Witwers wird diese auf 40 % der Bemessungsgrundlage erhöht.

Eine Mindestdauer der EP ist hier nur dann vorgeschrieben, wenn die EP nach dem Arbeitsunfall oder dem Eintritt der Berufskrankheit geschlossen wird. Eine Hinterbliebenenrente steht in einem solchen Fall nur dann zu, wenn die EP am Todestag zumindest ein Jahr gedauert hat.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch nach der Auflösung der EP, falls die/der Verstorbene der anderen Person gegenüber unterhaltspflichtig war. Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht auch,

wenn die EP mindestens 10 Jahre gedauert hat und die/der Versicherte nach Rechtskraft der „Scheidung“ zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor ihrem/seinen Tod freiwillig Unterhalt geleistet hat. Die Rente ist aber in den meisten Fällen mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung (bzw. der tatsächlichen Unterhaltsleistung) der/des Verstorbenen begrenzt.

Hatte die EP aber zumindest 15 Jahre gedauert, war der überlebende Teil bei Rechtskraft der Auflösung wegen Zerrüttung (also nach 3 Jahren Trennung) mindestens 40 Jahre alt und hat das Gericht ein (alleiniges oder überwiegendes) Verschulden des Verstorbenen ausgesprochen (sie-



he dazu Kapitel 6), so gebührt auch der geschiedenen Partnerin/dem geschiedenen Partner die Hinterbliebenenrente in voller Höhe. Das Erfordernis des Alters von zumindest 40 entfällt, wenn der/die Hinterbliebene seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist. Auch dabei hat der Gesetzgeber eine wesentliche Diskriminierung eingebaut:

Bei Ehepaaren entfällt nämlich das Erfordernis des Alters von zumindest 40 Jahren bei Rechtskraft der Scheidung auch dann, wenn am Todestag dem Haushalt der (geschiedenen) Witwe bzw. des (geschiedenen) Witwers ein gemeinsam adoptiertes Kind des/der Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenpension hat. Bei der EP gilt das nicht. Überlebende (geschiedene) eingetragene Partner/innen, die

nach der Scheidung ein gemeinsam adoptiertes Kind (weiter)betreuen, werden daher gegenüber solchen überlebenden Eheleuten schwer benachteiligt. Diese Diskriminierung wiegt besonders schwer, weil die überlebenden Elternteile die Waisenkinder regelmäßig weiterbetreuen und durch die Diskriminierung das Familieneinkommen und damit die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Waisenkinds erheblich geschmälert wird. Zur Gültigkeit von im Ausland vorgenommenen gemeinsamen Adoptionen gleichgeschlechtlicher Paare in Österreich siehe Kapitel 5.

Auch diese Ansprüche bestehen nur bis zu einer neuerlichen Wiederverheiratung oder „Wiederverpartnerung“ und ruhen während einer (nichtehelichen und nicht eingetragenen) Lebensgemeinschaft.

Besondere Berufsgruppen

Die Gleichstellung bei Hinterbliebenenversorgung bzw. bei Hilfeleistungen im Todesfall betrifft auch Selbstständige, Bäuerinnen/Bauern und spezielle Berufsgruppen wie Ärztinnen/Ärzte, Apotheker/innen, Bundesbahner/innen, Bundestheaterbedienstete, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Notarinnen/Notare, Wachebedienstete, Wirtschaftstreuhänder/innen und Ziviltechniker/innen.

Bedienstete von Ländern, Städten mit eigenem Statut und Gemeinden unterstehen dem Landesrecht. Eine Gleichstellung in den Dienstrechten ist bisher in Wien, Steiermark, Burgenland und Kärnten (Pensionsrecht) erfolgt.

Die Pensionsrechte dieser besonderen Berufsgruppen übernehmen vielfach die oben dargestellten erheblichen Diskriminierungen, die im ASVG für Stief- und adoptierte Kinder in Regenbogenfamilien festgeschrieben wurden. Eine löbliche Ausnahme stellen die Dienstrechte für die Landes- und Gemeindebediensteten in Wien und der Steiermark dar.

Steuerrecht

Im Steuerrecht wurde die EP grundsätzlich mit der Ehe gleichgestellt. Das betrifft z. B. den Alleinverdienerabsetzbetrag oder die Begünstigungen bei der Grunderwerbssteuer.

Lediglich bei der **Familienbeihilfe** und bei anderen Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds ist eine Anrechnung des Einkommens der eingetragenen Partner/innen (im Gegensatz zu Einkommen von Ehepartnerinnen/-partnern und Lebensgefährtinnen/-gefährten) nicht vorgesehen (sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil). Die Familienbeihilfe (samt Mehrkindezuschlag) kann aber auch für die Kinder der Partnerin oder des Partners bezogen werden.

Kredithaftungen und Gläubigerschutz

Kreditverbindlichkeiten

So wie bei Ehepaaren kann das Gericht auch bei einer eingetragenen Partnerin/einem eingetragenen Partner, wenn diese Person die Mithaftung für Kreditverbindlichkeiten der Partnerin/des Partners übernommen hat, die Haftung reduzieren oder ganz entfallen lassen, wenn diese Haftung in einem unbilligen Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Person steht.

Gläubigerschutz

Bestimmungen zum Schutz von Gläubigern (wie etwa das Recht zur Anfechtung benachteiligender Rechtsgeschäfte zwischen den beiden Partner/innen) gelten für die EP so wie auch für die Ehe. Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge sowie Schuldbekennnisse zwischen eingetragenen Partner/innen bedürfen, so wie bei Ehepaaren, zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsaktes.

Strafrecht

Geringfügige fahrlässige Körperverletzungen (ohne schweres Verschulden), die *unbefugte Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges*, *Entwendung* sowie *Notbetrug* zum Nachteil der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (unter Umständen auch zum Nachteil von deren/dessen Vorfahren, Nachfahren oder Geschwistern) sowie die *Begünstigung* der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (oder dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) sind nicht strafbar; desgleichen die *Nichtverhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung*, wenn die Unterlassung aus Sorge um die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner (oder dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) erfolgt.

Gewaltlose Vermögensdelikte (wie Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung) zum Nachteil der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (unter Umständen auch zum Nachteil dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) sind (ungeachtet der Schadenhöhe) nur mit maximal 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht. Zudem klagt nicht die Staatsanwaltschaft an, sondern muss das die geschädigte Person selbst tun (Privatanklage).

Prozesse und Verfahren

Strafprozess

In einem Strafprozess gegen ihre eingetragene Partnerin/einen eingetragenen Partner sind Zeuginnen/Zeugen von der Aussage befreit. In anderen Verfahren dürfen sie die Aussage verweigern, wenn sie ansonsten die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner (oder dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) der strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden, und dürfen sie die Beantwortung von Fragen verweigern, soweit sie die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner (oder dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden. Bei besonderer Bedeutung ihrer Aussage können sie jedoch zur Beantwortung solcher Fragen verhalten werden.

Auf der anderen Seite sind Richter/innen in Sachen ausgeschlossen, in denen ihre (ehemalige) eingetragene Partnerin/ihr (ehemaliger) eingetragener Partner (sowie deren/dessen Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) in bestimmter Weise (z. B. als Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigter) beteiligt sind oder waren. Das gleiche gilt für Schöffen, Geschworene und Protokollführer/innen.

Im Strafverfahren wegen der Tötung der eingetragenen Partnerin/des eingetra-

genen Partners kann (psychosoziale und juristische) *Prozessbegleitung* auf Kosten des Staates in Anspruch genommen werden.

Die EP wird damit wie eine Ehe behandelt.

Zivilprozess

Im Zivilprozess darf die Aussage von einer Zeugin/einem Zeugen verweigert werden, wenn die Beantwortung von Fragen der (ehemaligen) eingetragenen Partnerin/dem (ehemaligen) eingetragenen Partner (oder dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) zur Schande gereichen, bzw. diesen Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Auf der anderen Seite sind Richter/innen in Sachen ihrer (ehemaligen) eingetragenen Partner/innen (sowie deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) ausgeschlossen.

Die EP wird damit wie eine Ehe behandelt.

Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungsverfahren darf die Aussage von einer Zeugin/einem Zeugen verweigert werden, wenn die Beantwortung von Fragen der (ehemaligen) eingetragenen Partnerin/dem (ehemaligen) eingetragenen Partner (oder dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) zur Unehre gereichen, bzw. diesen Personen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

In Verwaltungsstrafverfahren gegen die (ehemalige) eingetragene Partnerin/den (ehemaligen) eingetragenen Partner (bzw. dessen/deren Vorfahren, Nachfahren oder Geschwister) ist man von der Aussagepflicht befreit.

Die EP wird damit wie eine Ehe behandelt.

Regenbogenfamilien



Wesentlich häufiger als gemeinhin angenommen gibt es gleichgeschlechtliche Beziehungen mit Kindern. Untersuchungen aus Deutschland gehen davon aus, dass in jeder achten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft Kinder aufwachsen. Da diese Kinder oft aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen stammen, sind sie bei lesbischen Paaren häufiger anzutreffen als bei schwulen Paaren. Das Partnerschaftsgesetz brachte für gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch nicht nur keine Erleichterungen, sondern sogar Verschlechterungen.

Adoption

Die gemeinsame Adoption eines Kindes war und ist in Österreich nur einem Ehepaar möglich. Das Partnerschaftsgesetz verbietet sogar ausdrücklich die Adoption in einer Eingetragenen Partnerschaft; und zwar nicht nur die gemeinsame Adoption eines Kindes, sondern auch die Adoption des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners („Stiefkindadoption“).

Möglich bleibt nur die Einzeladoption durch bloß eine eingetragene Partnerin/einen eingetragenen Partner alleine (mit Zustimmung der Partnerin bzw. des Partners) – aller-

dings eben nicht des bereits vorhandenen Kindes der Partnerin bzw. des Partners. In Eingetragener Partnerschaft lebende Personen können jedes Kind dieser Welt adoptieren, nur nicht das Kind der Partnerin oder des Partners. Erst nach dem Tod der Partnerin bzw. des Partners darf die/der Überlebende deren/dessen Kind adoptieren.

Fortpflanzungsmedizin

Mit der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft hat der Gesetzgeber lesbischen Frauen das Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beschert. Nach dem Fortpflanzungsmedizinengesetz ist seit 1. Jänner 2010 in Österreich die medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig. Die Strafen für die Frau und die Ärztin/den Arzt bei Zuwiderhandeln sind empfindlich: bis zu 36.000 Euro Geldstrafe oder bis zu 14 Tage Arrest. Dennoch gibt es legale Wege zum Kinderwunsch.

Legal ist beispielsweise die Einbringung des Samens im privaten Rahmen ohne die Inanspruchnahme medizinischer Dienste, also die sogenannte „Häferl-Methode“. Diese Art der Befruchtung ohne Geschlechtsverkehr erfolgt ohne medizinische Unterstützung. Es liegt keine verbotene „medizinisch unterstützte“ Fortpflanzung vor. Nachteil ist, dass der Samen nicht medizinisch untersucht wird (was freilich beim Geschlechtsverkehr auch nicht der Fall ist) und dass der Samenspender nicht davor gefeit ist, als Vater des Kindes festgestellt zu werden, mit allen Pflichten, die damit verbunden sind (Unterhalt, persönlicher Umgang, Erbrechte des Kindes etc.). Der Samenspender kann auch jederzeit seine Vaterschaft anerkennen.

Wer das vermeiden will, begibt sich zur Durchführung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ins Ausland. Das Verbot gilt nämlich nur in Österreich. In einem anderen Land vorgenommene Maßnahmen me-

medizinisch unterstützter Fortpflanzung können in Österreich nicht verfolgt und bestraft werden, gleichgültig ob die Tat im anderen Land legal ist oder nicht. Frauenpaare können also beispielsweise die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer skandinavischen Klinik durchführen lassen und dann mit dem Kind in Österreich leben. Völlig legal und ohne Strafe. Und der Samenspender kann, zumindest nach österreichischem Recht, nicht als Vater des Kindes in Anspruch genommen werden.

Eine Unsicherheit bleibt jedoch auch bei der Durchführung in einer ausländischen Krankenanstalt. Nach einer Rechtsmeinung kann der Samenspender nämlich, weil das Kind keinen rechtlichen Vater hat, in solchen Fällen, nach österreichischem Recht seine Vaterschaft anerkennen und damit auch rechtlich Vater des Kindes werden. Das ist umstritten und von den Gerichten noch nicht geklärt.

Pflegekind

Pflegekind (jugendwohlfahrtsrechtlich)

Die Übernahme der Pflege eines Kindes durch Vertrag mit dem Jugendamt (Pflegekind im jugendwohlfahrtsrechtlichen Sinn) kann durch eine Einzelperson, aber auch von zwei (auch unverheirateten) Personen gemeinsam erfolgen. Das Pflegeelternpaar bzw. der Pflegeelternanteil übernimmt die Verpflichtung, mit dem Kind zusammen zu leben und für die Pflege und Erziehung zu sorgen. Pflegeeltern haben jedoch damit nicht die vollen Elternrechte. Es kann ihnen jedoch die (auch gemeinsame) Obsorge übertragen werden. Das Kind kann aber grundsätzlich wieder in die Obsorge der leiblichen Eltern übergeben werden, wenn es seinem Wohl entspricht.

Die Vermittlung eines Pflegekindes erfolgt durch die zuständigen Behörden (Jugendamt). In Österreich vergibt bis jetzt nur die

Stadt Wien offiziell Pflegekinder an (auch „unverpartnerte“) gleichgeschlechtliche Paare. Wien wirbt aufgrund der guten Erfahrungen seit 2006 öffentlich um (auch) gleichgeschlechtliche Pflegeelternpaare. Zuständig ist in Wien die MAG ELF, nähere Infos gibt es im Internet auf den Websites www.pflegemama.at bzw. www.pflegepapa.at. Andere Bundesländer, wie z. B. Niederösterreich, lehnen die Vergabe von Pflegekindern an gleichgeschlechtliche Paare ausdrücklich ab.

2008 hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien entschieden, dass die Gleichgeschlechtlichkeit des (im konkreten Fall: männlichen) Pflegeelternpaares kein Grund ist, die Pflegeelternschaft zu untersagen. Homosexualität sei kein Hindernis für die Übernahme eines Pflegekindes. Ausschlaggebend sei ausschließlich das Kindeswohl. Der (religiös begründete) Antrag der Eltern, das Kind bei anderen Pflegeeltern unterzubringen, wurde abgewiesen.

Pflegekind (familienrechtlich)

Seit 2001 sind Pflegeeltern auch alle Personen, die die Pflege und Erziehung eines Kindes rein faktisch (mit)besorgen und zu denen eine dem Eltern-Kind-Verhältnis nahekommende Beziehung besteht (oder auch nur hergestellt werden soll).

Nach diesem familienrechtlichen Pflegeelternbegriff sind daher auch Stiefelternanteile (auch gleichgeschlechtliche) „Pflegeeltern“. Als solche haben sie **Antragsrecht und Parteistellung** in den die Person des Kindes – nicht also die Vermögensverhältnisse – betreffenden Gerichtsverfahren (wie z. B. zur Obsorge und zu Besuchsrechten). Wenn die Obsorge neu verteilt werden muss (etwa nach dem Tod des leiblichen Elternteils) ist ein solcher Stiefelternanteil (nach dem anderen leiblichen Elternteil) gleichberechtigt mit den Großeltern primärer **Anwärter auf die Obsorge** für das Stiefkind. Kommt die Übertragung der Obsorge auf

den anderen Elternteil nicht infrage (weil er z. B. verstorben oder unbekanntes Aufenthaltsort ist oder bei ihm das Kindeswohl nicht gewährleistet ist), so prüft das Gericht, ob dem Kindeswohl die Übertragung der Obsorge an den Stiefelternanteil oder an die Großeltern besser entspricht.

Auch außerhalb des Familienrechts kommen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern, die im oben dargestellten Sinn „Pflegeeltern“ sind, und ihren Stief- bzw. Pflegekindern alle Rechte zu, die Pflegeeltern bzw. Pflegekindern zustehen, wie z. B. **Pflegefreistellung** im Krankheitsfall (siehe dazu oben Kapitel 3.B.), die **Familienbeihilfe** (siehe oben Kapitel 3.B.), die **Mitversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung und das **Kinderbetreuungsgeld** (siehe unten).

Gemeinsame Obsorge

Eine **gemeinsame Obsorge** des leiblichen Elternteils und des Stiefelternanteils ist (ebenso wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren) nicht zulässig.

Stiefkind

Vertretungsrecht

Gleichgeschlechtliche Stiefeltern haben, auch wenn sie Pflegeeltern sind (siehe dazu oben), kein Recht, das Kind gegenüber Dritten (z. B. im Kindergarten, in der Schule etc.) zu vertreten.

Bei Ehepaaren hingegen vertritt der Stiefelternanteil seine Partnerin/seinen Partner in täglichen Obsorgeangelegenheiten des Kindes (soweit die Umstände das erfordern). Gleichgeschlechtliche Paare sind auf die Erteilung von Vollmachten verwiesen.

Keine Rücksichtnahme auf Kinder

Im Unterschied zur Ehe ordnet das Gesetz bei der Eingetragenen Partnerschaft

nicht an, dass die Partner/innen bei der Gestaltung ihrer Gemeinschaft auf das Wohl der Kinder Rücksicht zu nehmen haben. Ebenso wenig verpflichtet der Gesetzgeber die eingetragenen Partner/innen, so wie bei Eheleuten, in der Obsorge des Kindes des jeweils anderen beizustehen. Stiefeltern (auch unverheiratete und „unverpartnerte“) sind lediglich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, zu schützen.

Bei der Aufteilung des Vermögens nach Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft (siehe Kapitel 6) sind (anders als bei der Ehe) jene Leistungen nicht zu berücksichtigen, die eine Partnerin oder ein Partner durch das Betreuen und Versorgen eines Kindes tatsächlich erbracht hat. Und im Gegensatz zur Ehe fehlt bei der EP auch die gesetzliche Anordnung, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer verlangten Verlegung der Wohnung bzw. einer gesonderten Wohnnahme besonders auf das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen ist.

Unterhalt

Stiefeltern haben (wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren auch), selbst wenn sie Pflegeeltern sind (siehe dazu oben), keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Stiefkind (und umgekehrt). Eine gesetzliche Unterhaltspflicht könnte nur durch Adoption etabliert werden, die aber bei gleichgeschlechtlichen Paaren verboten ist.

Erbrecht

Ohne Testament haben Stiefkinder gegenüber ihren Stiefeltern – und umgekehrt –, wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren auch, selbst wenn diese Pflegeeltern sind (siehe dazu oben), kein Erbrecht. Ein gesetzliches Erbrecht (samt Pflichtteilsanspruch) könnte nur durch Adoption etabliert werden.



Umgangsrecht

Nach Trennung des (wenn auch unverheirateten oder „unverpartnerten“) Paares hat das Gericht dem (ehemaligen) Stiefelternteil ein Besuchsrecht einzuräumen, wenn durch das Unterbleiben des Kontaktes das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Kinderbetreuungsgeld & Karenzurlaub

Das Kinderbetreuungsgeld kann (für das Kind der Partnerin/des Partners) auch vom gleichgeschlechtlichen Stiefelternteil bezogen werden. Dienstnehmer/innen haben aber keinen Anspruch auf Karenzurlaub zur Betreuung eines Stiefkindes, weil dieser Anspruch (auch bei verschiedengeschlechtlichen Paaren) nur leiblichen Müttern und Vätern zusteht.

Krankenversicherung

Kinder einer eingetragenen Partnerin/eines eingetragenen Partners sind in der gesetzlichen Krankenversicherung der anderen eingetragenen Partnerin/des anderen eingetragenen Partners mitversichert (und zwar stets beitragsfrei), wenn sie als Pflegekinder gelten (siehe dazu oben zum Pflege-

gekindbegriff). Ist das nicht der Fall, weil z. B. die Partner/innen (etwa aus beruflichen Gründen) getrennt leben, so besteht – anders als bei Ehepaaren – keine Mitversicherung (des Stiefkindes).

Pensionsversicherung

Zur schweren Diskriminierung von Waisenkindern und deren überlebenden Stiefeltern teilen in der gesetzlichen Pensionsversicherung siehe oben zur Hinterbliebenenpension (siehe ab Seite 24).

Fremdenrecht

Die minderjährigen Kindern der eingetragenen Partnerin bzw. des Partners sind, so wie auch die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner selbst, Familienangehörige im Sinne des Fremdenrechts. Eine Familienzusammenführung ist möglich. Erwachsene Kinder sowie andere Verwandte (wie Enkelkinder, Eltern, Großeltern etc.) der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners sind „Angehörige“. Auch sie können (außer bei Drittstaatspaaren) einen Aufenthaltstitel erhalten, jedoch unter strengen Voraussetzungen als „Familienangehörige“ (siehe ab Seite 45).

Familienpass

In praktisch allen Bundesländern gibt es mit einem Familienpass und ähnlichen Angeboten einiges an Vergünstigungen und Ermäßigungen. Diese können, soweit ersichtlich, in allen Bundesländern (auch in Niederösterreich, das als einziges Bundesland außerhalb der Arbeitswelt keinen gesetzlichen

Schutz vor Diskriminierung wegen sexueller Orientierung gewährt) auch von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Kind in Anspruch genommen werden.

Kindesname

Es ist ungeklärt, ob während einer eingetragenen Partnerschaft von einer der beiden Partnerinnen geborene Kinder einen „Nachnamen“ haben oder einen „Familiennamen“. Das Familienrecht bestimmt, dass ein uneheliches Kind den Familiennamen der Mutter erhält. Eine eingetragene Partnerin hat aber, nach dem Willen der Bundesregierung, keinen Familiennamen mehr sondern einen Nachnamen (siehe ab Seite 13). Erhält das Kind also auch einen Nachnamen und wird damit, wie die Mutter, als Teil einer Regenbogenfamilie gekennzeichnet? Auch im Falle der Auflösung der EP der Mutter ist das Schicksal der Namenskategorie des Kindes (mindestens) ebenso ungeklärt wie jenes der Mutter.

Behält eine eingetragene Partnerin nach der Auflösung der EP (und nach einer Eheschließung?) einen Nachnamen, so besteht die geschilderte Problematik sogar bei Kindern einer (bloß) ehemaligen eingetragenen Partnerin.

Dieses Kapitel zeigt deutlich: Neben dem Eheverbot und der Bekämpfung der symbolischen Ungleichbehandlungen (z. B. Partnerschaftsschließung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht am Standesamt) hat das Engagement für die Gleichstellung von Kindern in Regenbogenfamilien oberste Priorität.

Internationale Beziehungen



Sowohl das Fremdenrecht als auch das internationale Privatrecht gehören zu den komplexesten Rechtsmaterien. Die folgende Darstellung kann daher nur einen groben Überblick geben. Bei Auslandsbezügen jeder Art und bei fremdenrechtlichen Angelegenheiten wird daher dringend spezialisierte individuelle Rechtsberatung angeraten.

Wichtig ist dies insbesondere bei Fragen zur Anerkennung vor dem 1. 1. 2010 im Ausland geschlossener Eingetragener Partnerschaften in Österreich und generell zur Anerkennung ausländischer gleichgeschlechtlicher Ehen, da hier im Innen- bzw. im Justizministerium abweichende und zum Teil divergierende Interpretationen vertreten werden.

Eingetragene Partnerschaften

Österreichische EP im Ausland

Die Anerkennung einer in Österreich geschlossenen EP in anderen Ländern richtet sich nach deren Vorschriften. Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass in den meisten Ländern mit einer EP (oder gleichgeschlechtlichen Ehen) eine Anerkennung erfolgt.

Innerhalb der EU (bzw. im EWR und in der Schweiz) ist die Anerkennung zum Teil durch Unionsrecht vorgeschrieben (z. B. im Fremdenrecht und im Gewerberecht).

Im Ausland geschlossene EP in Österreich

Seit 1. Jänner 2010 hat auch Österreich eine Eingetragene Partnerschaft. Viele gleichgeschlechtliche Paare sind aber bereits davor solche Partnerschaften im Ausland eingegangen. Und viele werden auch in Zukunft ihre Eingetragene Partnerschaft in anderen Ländern schließen. Was bedeutet das für diese Paare in Österreich?

Im Ausland geschlossene Eingetragene Partnerschaften werden in Österreich stets dann anerkannt, wenn sie im Land, in dem sie geschlossen wurden, legal zustande gekommen sind. Auf die Staatsangehörigkeit der Partnerinnen/Partner, ihren Wohnort oder andere Umstände kommt es nicht an.

Gleichgültig ist auch, ob die Partnerschaft in Österreich hätte geschlossen werden können. Es genügt, dass die Voraussetzungen des Registerstaates erfüllt wurden. Daher werden in Österreich auch Partnerschaften bspw. von unter 18-Jährigen oder zwischen verschiedengeschlechtlichen Personen anerkannt, wenn sie im Land, in dem die EP geschlossen wurde, möglich sind (siehe auch unter „Volljährigkeit“ Seite 47).

Eingetragene Partnerschaften, die im Ausland geschlossen wurden, gelten automa-

tisch auch in Österreich. Eine besondere Anerkennung oder Registrierung in Österreich ist dafür nicht notwendig. Bei Partnerinnen und Partnern, die in Österreich geboren sind, kann aber die Partnerschaftsschließung im Geburtenbuch angemerkt werden.

Bestehen Zweifel über die Gültigkeit einer EP, so kann diese in Österreich neuerlich geschlossen werden. Die Anerkennung einer ausländischen EP in Österreich an sich ist aber unzweifelhaft. Eine Wiederholung ist daher nur bei konkreten fallbezogenen Zweifeln an der Gültigkeit zulässig; z. B. wenn die Erfüllung von Gültigkeitsvoraussetzungen des Registerstaates zweifelhaft ist.

Bei entsprechendem rechtlichen Interesse kann aber bei der Wiener MA 35 die Ausstellung einer österreichischen Partnerschaftsurkunde beantragt werden (Nachbeurkundung). Ein solches Interesse könnte etwa in faktischen Problemen mit der Anerkennung der ausländischen EP (-Urkunde) im Rechts- und Geschäftsverkehr begründet sein.

All das gilt auch für Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Jänner 2010 im Ausland geschlossen wurden. Solche Paare sind seit dem 01.01.2010 auch vor dem österreichischen Gesetz „in eingetragener Partnerschaft lebend“; ob sie das wollen oder nicht – eine Wahl haben sie nicht.

Gleichgeschlechtliche Ehen

Gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich

Gültige gleichgeschlechtliche Ehen entstehen in Österreich dadurch, dass sich das rechtliche Geschlecht eines Teiles ändert (Transsexuellen-Ehen).

Gleichgeschlechtliche *Eheschließungen* sind in Österreich dann zulässig, wenn die beiden Brautleute die Staatsangehörigkeit

von Ländern haben, in denen die gleichgeschlechtliche Eheschließung zulässig ist.

Im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen

In einem anderen Land geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen sind in Österreich jedenfalls dann anerkannt, wenn die beiden Partnerinnen/Partner die Staatsangehörigkeit von Ländern haben, in denen die gleichgeschlechtliche Eheschließung zulässig ist.

Für Paare anderer Staatsangehörigkeit (also z. B. auch für österreichische Paare) ist die Rechtslage nicht eindeutig. Es sollte aber auch hier – wie bei den im Ausland geschlossenen EPs – das Registerstaatprinzip gelten; also Anerkennung, wenn die Ehe im Heiratsstaat gültig begründet wurde.

Eine Anerkennungspflicht kann sich auch aus dem Unionsrecht ergeben.

Namensrecht

Die namensrechtlichen Wirkungen einer EP- oder Ehe-Schließung richtet sich stets nach der Staatsangehörigkeit der jeweiligen Partnerin/des jeweiligen Partners. Die in Kapitel 2 dargestellten namensrechtlichen Folgen der EP-Schließung gelten also nur für Österreicher/innen.

Volljährigkeit

Während die Ehe (mit elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) bereits ab 16 Jahren geschlossen werden kann, ist die EP immer erst mit Volljährigkeit zulässig.

Österreichische Behörden müssen unter 18-Jährige zur EP aber dann zulassen, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger und nach ihrem Heimatrecht bereits volljährig sind. Das Gesetz stellt eben nicht auf das Alter von 18 Jahren, sondern auf die Volljährigkeit ab (siehe ab Seite 13).

Aber auch Österreicher/innen können in Österreich bereits unter 18 Jahren in einer EP leben. Die Gültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft richtet sich nämlich ausschließlich nach dem Recht des Registerstaates, also jenes Staates, in dem die EP geschlossen wird.

Lässt dieser Staat eine EP auch unter 18 Jahren zu, so ist diese EP von beispielsweise zwei 17-Jährigen auch in Österreich gültig. So liegt etwa in Großbritannien das Mindestalter für eine EP bei 16 Jahren. In Schottland ist nicht einmal die elterliche Genehmigung erforderlich. Zwei 17-jährige Österreicher/innen können also dort ihre (in Österreich anerkannte) EP eingehen.

Auch in diesen Fällen bleibt jedoch eine Benachteiligung der EP, Österreicher, die unter 18 Jahren heiraten, sind hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse den Volljährigen gleichgestellt. Für unter 18-jährige eingetragene Partner/innen fehlt eine solche Bestimmung. Sie unterfallen daher weiterhin den Jugendschutzgesetzen (bezüglich Ausgehzeiten und -orten, Alkoholkonsum etc.) und benötigen beispielsweise für gravierendere medizinische Eingriffe, für die Geltendmachung des Rechts auf das eigene Bild, den Namen oder auf Datenschutz, für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten sowie sogar für die Einbringung einer Scheidungsklage die elterliche Genehmigung. Verheiratete 16- und 17-Jährige gelten in all diesen Dingen als erwachsen.

Wechselseitige Rechte und Pflichten

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten eines eingetragenen Paares (wie Unterhalt) beurteilen die österreichischen Gerichte primär nach dem Recht des Staates, in dem das Paar den (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat(te).

Bei der Ehe hingegen ist bei übereinstimmender Staatsangehörigkeit primär das Recht dieses Staates maßgebend.

Ein deutsches eingetragenes Paar, das in Österreich lebt, wird damit nach österreichischem Recht, ein entsprechendes deutsches Ehepaar aber nach deutschem Recht behandelt.

Besonders bedanken werden sich beispielsweise deutsche eingetragene Paare, die etwa ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Frankreich hatten und deren Rechtsverhältnisse nach dem französischen PACS zu beurteilen sind, der ein sowohl zur Ehe als auch zur deutschen Lebenspartnerschaft deutlich inferiores Niveau an Rechten und Pflichten hat und dessen Bestandskraft denkbar gering ist (so wird ein PACS schon allein durch die jederzeit mögliche Eheschließung eines Teils mit einem Dritten ex lege aufgelöst).

Güterrecht

Das Güterrecht der EP (Gütertrennung, Gütergemeinschaft, Ehepakte etc., aber auch die Aufteilung der partnerschaftlichen Ersparnisse nach Auflösung der EP) beurteilen die österreichischen Gerichte primär nach dem Recht des Staates, das die Partner/innen ausdrücklich bestimmen. Auch bei der Ehe wird primär auf die Rechtswahl des Paares abgestellt.

Doch was gilt, wenn das Paar keine Vereinbarung über das anwendbare Recht trifft?

In diesem Fall gilt das Recht des Registerstaates, also jenes Staates, in dem die EP begründet wurde. Bei der Ehe hingegen ist bei übereinstimmender Staatsangehörigkeit primär das Recht dieses Staates maßgebend.

Eingetragene Paare laufen daher viel größere Gefahr, dass für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen eine Rechtsord-

nung gilt, zu der sie kaum Bezug haben (wenn sie sich z. B. im Rahmen einer Urlaubstreise verpartnern)!

Auflösung („Scheidung“)

Die Auflösung der EP und ihre Wirkungen (z. B. die Unterhaltspflichten und die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens einschließlich der Partnerschaftswohnung) beurteilen die österreichischen Gerichte primär nach dem Recht des Staates, in dem das Paar den (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat(te).

Bei der Ehe hingegen ist bei übereinstimmender Staatsangehörigkeit primär das Recht dieses Staates maßgebend.

Ein deutsches eingetragenes Paar, das in Österreich lebt, wird damit nach österreichischem Recht, ein entsprechendes deutsches Ehepaar aber nach deutschem Recht geschieden.

Besonders bedanken werden sich beispielsweise deutsche eingetragene Partner/innen, die etwa ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Frankreich hatten und deren Rechtsverhältnisse dann nach dem französischen PACS zu beurteilen sind, der ein sowohl zur Ehe als auch zur deutschen Lebenspartnerschaft deutlich inferiores Niveau an Rechten und Pflichten hat und dessen Bestandskraft denkbar gering ist (so wird ein PACS schon allein durch die jederzeit mögliche Eheschließung eines Teils mit einem Dritten ex lege aufgelöst).

Erbrecht

Erbrechte und Pflichtteilsrechte richten sich in Österreich immer nach dem Recht jenes Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Verstorbene hatte. Verstorben beispielsweise ein Engländer, so beurteilen die österreichischen Gerichte das Erbrecht seines eingetragenen Partners nach englischem Recht; gleichgültig

welche Staatsangehörigkeit der Überlebenden hat und wo die EP geschlossen wurde.

Adoption

Österreichische Gerichte können eine Adoption genehmigen, wenn diese Adoption nach dem Recht jenes Staates zulässig ist, dessen Staatsangehörigkeit die Adoptiveltern haben (bzw. der Adoptivelternteil hat). Die Staatsangehörigkeit des minderjährigen Kindes ist nur insoweit maßgebend als Zustimmungserfordernisse (z. B. von Eltern) nach dessen Heimatrecht eingehalten werden müssen.

Ist das Adoptivkind erwachsen, so muss die Adoption sowohl nach dem Heimatrecht der Adoptiveltern (bzw. des Adoptivelternteils), als auch nach dem Heimatrecht des Kindes zulässig sein.

Österreichische Gerichte dürfen daher z. B. einem britischen gleichgeschlechtlichen Paar die gemeinsame Adoption eines Kindes nicht aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit verwehren.

Ausländische Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare sind in Österreich anzuerkennen, wenn zu dem Staat, der die Adoption genehmigt hat, bestimmte Nahebeziehungen bestehen (z. B. das Kind oder eine Partnerin/ein Partner, deren bzw. dessen Staatsangehörigkeit oder das Kind und eine Partnerin/ein Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat haben). Anerkennungspflichten können sich auch aus dem Unionsrecht ergeben.

Fremdenrecht

Binationale Paare gehörten zu jenen, die am meisten unter der Rechtlosigkeit gleichgeschlechtlicher Paare zu leiden hatten. Das ist jetzt vorbei. Binationale Paare können ihre Partnerschaft nun auch

in Österreich leben. Im Fremdenrecht ist die EP der Ehe völlig gleichgestellt. Unterschiede nach dem Geschlecht der Partner/innen oder ihrer sexuellen Orientierung gibt es hier glücklicherweise nicht mehr.

Familienangehörige

Eingetragene Partner/innen sind jetzt nicht nur Angehörige, sondern sogar (nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) ausdrücklich „Familienangehörige“. Ausländische Partner/innen erhalten daher im Zuge der Familienzusammenführung auch zumeist einen Aufenthaltstitel, auf dem deutlich „Familienangehöriger“ steht. Viele Paare haben diese Dokumente schon stolz hergezeigt.

EU- (EWR-) Bürger/innen

EU- (EWR-) Bürger/innen haben ohnehin – auch ohne die EP – das Recht auf Freizügigkeit. Sie dürfen sich in Österreich jedenfalls bis zu drei Monaten aufhalten; und darüber hinaus stets dann, wenn sie (unselbstständig oder selbstständig) erwerbstätig sind (gleichgültig, wieviel sie dabei verdienen). Sind (oder waren) sie in Österreich nicht erwerbstätig, so müssen sie über ausreichende Existenzmittel und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie keine österreichischen Sozialhilfeleistungen (bzw. die Mindestsicherung) in Anspruch nehmen müssen. Das gleiche gilt für *Schweizer/innen*. Für *bulgarische* und *rumänische Staatsbürger/innen* gilt dies mit der Einschränkung, dass sie – bis längstens 01.01.2014 – keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt (also zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit) haben.

Auch wenn solchen Staatsangehörigen demnach selbst kein Aufenthaltsrecht zukommt (weil sie z. B. weder erwerbstätig sind, noch über ausreichende Existenzmittel verfügen), so haben sie dennoch ein

solches (samt freiem Zugang zum Arbeitsmarkt), wenn sie eingetragene Partnerin/eingetragener Partner einer EU- (EWR-) Bürgerin (einer Schweizerin)/ eines EU- (EWR-) Bürgers (eines Schweizer) sind, der/dem ein solches Aufenthaltsrecht zukommt (im Sinne des vorhergehenden Absatzes).

Innerhalb von vier Monaten ab Einreise ist eine „Anmeldebescheinigung“ zu beantragen, die das Niederlassungsrecht bescheinigt (nicht erteilt, denn es steht bereits auf Grund des Unionsrechts zu). Das Unterlassen der Beantragung kann nur mit Geldstrafe sanktioniert werden. Auf das Aufenthaltsrecht hat es keine Auswirkung.

Drittstaatsangehörige Paare

Drittstaatsangehörige Paare sind Paare, bei denen beide Partner/innen weder EU- (EWR-) Bürger/innen, noch Schweizer/innen (z. B. Kanadier/innen) sind.

Voraussetzung sind hier im Wesentlichen die Unbescholtenheit der einwanderungswilligen Partnerin/des einwanderungswilligen Partners (also keine Vorstrafen), eine (hier) ortsübliche Unterkunft für das Paar und ein ausreichendes Familieneinkommen. Dabei werden zumeist 1.189,56 Euro monatlich netto verlangt (Wert für 2011). Dieser Betrag erhöht sich um regelmäßige Aufwendungen wie Miete, Kreditraten, Pfändungen und Unterhaltszahlungen; bis zu 253,51 Euro (Wert für 2011) bleiben jedoch unberücksichtigt. Eine mögliche Erwerbstätigkeit ausländischer Partner/innen bleibt unberücksichtigt (eine zugesagte Stelle könnte sich bis zur Einreise wieder zerschlagen), sodass die zusammenführende Person den o.a. Mindestverdienst aufweisen muss (oder ausreichendes jederzeit kurzfristig verwertbares Vermögen).

Notwendig ist auch eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung. Dabei ist auch die Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Partnerin/

des Partners (siehe Seite 24) zu berücksichtigen, die wirksam wird, sobald (und solange) die Partnerin/der Partner den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Sofern die einwanderungswillige Partnerin oder der einwanderungswillige Partner nicht bereits über einen Aufenthaltstitel für Österreich verfügt, muss die Familienzusammenführung bei der österreichischen Botschaft im Heimatland beantragt werden und die Entscheidung abgewartet werden. Zwischenzeitige touristische Aufenthalte in Österreich sind aber möglich. Für die Familienzusammenführung bestehen jährliche Höchstquoten. Das Paar muss daher abwarten, bis ein Quotenplatz frei ist.

Die Niederlassungsbewilligung wird jeweils befristet für ein Jahr erteilt. Freier Zugang zum Arbeitsmarkt gibt es erst nach einer Frist, die – je nach dem Aufenthaltsstatus der zusammenführenden Person - zwischen 1 und 5 Jahren beträgt. Nach 5 Jahren rechtmäßiger Niederlassung steht das Aufenthaltsrecht unbefristet zu. Die Partnerin/der Partner erhält dann einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“.

Sonderregeln gelten für Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ verfügen.

Drittstaatsangehörige Partner/innen von Österreicherinnen/Österreichern

Drittstaatsangehörige eingetragene Partner/innen von Österreicherinnen/Österreichern brauchen nicht abzuwarten, ob ein Quotenplatz frei ist, und haben sogleich mit Erteilung der Niederlassungsbewilligung freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie dürfen den Antrag stets in Österreich stellen, z. B. während eines touristischen Aufenthalts. Nach dem Ablauf des Visums (bzw. der erlaubten Zeit für einen visafreien Aufenthalt) müssen freilich auch sie wieder ausreisen und die Entscheidung grundsätzlich von au-

Berhalb des Schengenraums aus abwarten.

Der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ wird auf ein Jahr erteilt. Auch die erste Verlängerung erfolgt nur auf ein Jahr. Danach erfolgt die Verlängerung um jeweils 2 Jahre. Nach fünf Jahren rechtmäßiger Niederlassung steht das Aufenthaltsrecht unbefristet zu. Die Partnerin/der Partner erhält dann einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“.

Drittstaatsangehörige Partner/innen von EU- (EWR-) Bürgerinnen/Bürgern

Besonderes gilt für drittstaatsangehörige eingetragene Partner/innen von (anderen als österreichischen) *EU-(bzw. EWR-) Bürgerinnen/Bürgern (und Schweizerinnen/Schweizern)*. Ihnen kommt das (unbefristete) Aufenthaltsrecht samt freiem Zugang zum Arbeitsmarkt bereits auf Grund der EP zu, ohne Unterkunfts-, Einkommens- oder andere Erfordernisse. Nur wenn die *EU-(EWR-) Bürgerin (oder Schweizerin)/der EU- (EWR-) Bürger (oder Schweizer)* in Österreich nicht erwerbstätig ist (oder war), ist (einzige) Voraussetzung, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz, sodass das Paar keine österreichischen Sozialhilfeleistungen (bzw. die Mindestsicherung) in Anspruch nehmen muss.

Der drittstaatsangehörigen Person wird eine Aufenthaltskarte für Angehörige ausgestellt, die das Niederlassungsrecht bescheinigt (nicht erteilt, denn es steht bereits auf Grund des Unionsrechts zu!).

Diese Regeln gelten auch für drittstaatsangehörige Partner/innen von jenen Österreicherinnen/Österreichern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht in der EU (bzw. im EWR oder in der Schweiz) Gebrauch gemacht haben (z. B. durch eine grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit).

Mindestalter

Während für Zusammenführende kein Mindestalter gilt, muss die ausländische Partnerin/der ausländische Partner zumindest 21 (!) Jahre alt sein. Die 19-jährige kalifornische eingetragene Partnerin einer 18-jährigen Österreicherin darf also nicht nach Österreich kommen und hier leben. Und das selbst dann, wenn die beiden ihre eingetragene Partnerschaft hier in Österreich geschlossen haben (z. B. während eines touristischen Aufenthalts).

Für *eingetragene Partner/innen von EU-(bzw. EWR-) Bürgerinnen (oder Schweizerinnen)/Bürgern (oder Schweizern)* gilt das jedoch **nicht**. Diese dürfen auch unter 21 nach Österreich. Ebenso die Partner/innen von jenen Österreicherinnen/Österreichern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht in der EU (bzw. im EWR oder in der Schweiz) Gebrauch gemacht haben (z. B. durch eine grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit). Alle anderen müssen – EP (oder Ehe) hin oder her - warten, bis sie 21 Jahre alt sind.

Tod und Trennung

Bei *EU- (EWR-) Bürgerinnen (und Schweizerinnen)/Bürgern (und Schweizern)* ändert der Tod oder der Wegzug der Partnerin/des Partners aus Österreich sowie die Auflösung der EP nichts an ihrem Aufenthaltsrecht.

Bei *drittstaatsangehörigen Paaren und drittstaatsangehörigen Partnerinnen/Partnern von Österreicherinnen/Österreichern* gilt: Wird die EP in den ersten 5 Jahren aufgelöst, so bleibt das Aufenthaltsrecht dennoch erhalten, wenn (im Wesentlichen) ausreichende Existenzmittel, eine Krankenversicherung und eine ortsübliche Unterkunft nachgewiesen werden. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist das nur dann der Fall, wenn die EP durch Tod oder durch Scheidung wegen überwiegenden Ver-

schuldens der/des Anderen aufgelöst wurde, oder andere besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen (wie z. B. häusliche Gewalt). Der Tod oder die Auflösung der EP bzw. der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft (z. B. durch Verlassen der Wohnung) ist (bei sonstigem Verlust des Aufenthaltsrechts!) innerhalb eines Monats der Behörde zu melden.

Drittstaatsangehörige Partner/innen von EU- (EWR-) Bürgerinnen (und Schweizerinnen)/Bürgern (und Schweizern) sind hier (ausnahmsweise) benachteiligt. Sie dürfen bei Tod der Partnerin/des Partners nur dann in Österreich bleiben, wenn sie vor dem Tod bereits mindestens ein Jahr in Österreich (als eingetragene Partner/innen) gelebt haben, oder wenn die EP vor Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Österreich. Ebenso bleibt das Aufenthaltsrecht erhalten, wenn der Partnerin/dem Partner die alleinige Obsorge für ein Kind der (z. B. verstorbenen) EU- (EWR-) Bürgerin/des (z. B. verstorbenen) EU- (EWR-) Bürgers übertragen wird (siehe dazu Kapitel 4), oder wenn ein Besuchsrecht mit einem minderjährigen Kind (siehe dazu Kapitel 4) zugesprochen wird, und die Besuchskontakte nach gerichtlicher Anordnung nur in Österreich stattfinden dürfen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kommt der Partnerin/dem Partner das weitere Aufenthaltsrecht nur in besonderen Härtefällen (z. B. häusliche Gewalt) zu. Der Tod oder die Auflösung der EP ist (bei sonstigem Verlust des Aufenthaltsrechts!) innerhalb eines Monats der Behörde zu melden.

Mehrere Partnerschaften

Aufgrund der komplexen (internationalen) Rechtslage bezüglich eingetragener Partnerschaften kann es durchaus passieren, dass jemand mit mehreren Partnerinnen/Partnern in einer gültigen EP lebt. Auch bei der Ehe gibt es – aufgrund des Zusammenspiels verschiedener Rechtsordnungen – Fälle von (in Österreich) legaler Bigamie.

Anders als bei der Ehe beschränkt das österreichische Fremdenrecht die Familienzusammenführung nicht auf nur eine eingetragene Partnerin/einen eingetragenen Partner.

Scheinpartnerschaften

Aufenthaltspartnerschaften sind, so wie Aufenthaltsehen auch, gerichtlich strafbar (bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe für die Partner/innen).

Stiefkinder und andere Verwandte

Für die Familienzusammenführung bezüglich der Kinder (und anderer Verwandter) eingetragener Partner/innen siehe Kapitel 4.

Staatsbürgerschaft

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann nach *6 Jahren* ununterbrochenem und rechtmäßigem *Aufenthalt* in Österreich sowie zumindest *5-jähriger Dauer* der EP verliehen werden. EU- (EWR-) Bürgerinnen/Bürgern kann die Staatsbürgerschaft nach 6 Jahren ununterbrochenem und rechtmäßigem Aufenthalt ohnehin – auch ohne EP – verliehen werden.

Das Ende einer Eingetragenen Partnerschaft



Die Eingetragene Partnerschaft endet durch den Tod bzw. durch eine gerichtliche Todeserklärung. Eine Todeserklärung beendet die EP jedenfalls, also auch dann, wenn die für tot erklärte Partnerin/ der für tot erklärte Partner in Wahrheit noch lebt. Eine Ehe wird in einem solchen Fall erst durch eine neue Eheschließung (nicht aber durch eine EP-Schließung!) aufgelöst. Solange sich die Ehegattin/der Ehegatte des für tot Erklärten nicht neuerlich verhehlicht, bleibt die Ehe

mit der in Wahrheit noch lebenden Partnerin/dem in Wahrheit noch lebenden Partner aufrecht. Sie bleibt sogar trotz der neuen Eheschließung aufrecht, wenn beide neu Vermählte wissen, dass der andere die Todeserklärung überlebt hat. In diesem Fall ist die neue Ehe nichtig. All das gilt für die EP nicht!

(Ehemalige) Eingetragene Partner/innen können ihre neue EP (oder Ehe) nicht auflösen, wenn die (zu Unrecht) für tot erklärte Person wieder auftaucht. Ebensovwenig kön-

nen (ehemalige) Ehepartner/innen aus diesem Grund eine spätere EP auflösen. Dieses Auflösungsrecht (zugunsten der Partnerschaft mit der wiederaufgetauchten Person) gilt einzig und allein für frühere Ehegattinnen und Ehegatten im Hinblick auf eine neue Ehe.

Unter Lebenden endet die EP (nur) durch gerichtliche Auflösung („Scheidung“) bzw. Nichtigerklärung (wegen bestimmter Formmängel, Geschäftsunfähigkeit bei der EP-Begründung, Namens- oder Staatsbürgerschaftspartnerschaft, Bigamie oder enger Verwandtschaft). Anders als bei der Ehe stellt bei der EP auch ein aufrechtes Adoptionsverhältnis einen Nichtigkeitsgrund dar.

Die Auflösung („Scheidung“) kann einvernehmlich (durch Antrag) oder strittig (durch Klage) erfolgen. Eine Auflösungs- („Scheidungs“-) Klage können nur die beiden Partner/innen (bzw. deren gesetzliche Vertreter) erheben; eine Nichtigkeitsklage hingegen auch die Staatsanwaltschaft und, im Falle der Bigamie, auch die frühere Ehepartnerin/der frühere Ehepartner oder die frühere eingetragene Partnerin/der frühere eingetragene Partner. Bigamie und Staatsbürgerschaftspartnerschaft sind darüber hinaus auch gerichtlich strafbar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. bis zu einem Jahr).

Eine strittige Auflösung kann sich über Jahre hinziehen und Tausende Euro kosten. Eine einvernehmliche Auflösung ist jedoch auch während eines streitigen Verfahrens noch möglich.

Auflösung („Scheidung“)

Einvernehmliche Auflösung

Wenn die Lebensgemeinschaft der Partner/innen seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zugestehen, können beide Partner/innen gemeinsam bei Gericht die Auflösung beantragen.

Voraussetzung für die Auflösung ist eine schriftliche Einigung über den Unterhalt (Festsetzung oder Verzicht) und die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse.

Eine einvernehmliche Auflösung kostet zwischen 253 Euro und 632 Euro an Gerichtsgebühren und kann üblicherweise innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden.

Auflösung wegen Verschulden

Ist durch eine schwere Verfehlung einer Partnerin/eines Partners die EP so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, kann die andere Partnerin/der andere Partner mit Klage die Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft begehren. Das ist insbesondere bei Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides der Fall, bei lieblosem Verhalten, böswilligem Verlassen (zum gerechtfertigten Ausziehen siehe oben Kapitel 3.A.), unbegründetem Aussperren aus der Wohnung oder bei andauerndem Desinteresse an der Partnerin oder am Partner der Fall. Die Palette der schweren Verfehlungen ist allerdings groß. Die Rechtsprechung sah als solche beispielsweise auch das Betrachten von Nacktbildern in Gegenwart des (dies ablehnenden) anderen Teils, oder wenn der dominanten Einflussnahme der Mutter auf familieninterne Angelegenheiten nicht entgegengetreten wird. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass geheime Lebensbereiche, die vor dem/der Anderen verheimlicht werden, unzulässig sind. Freizeitaktivitäten, Einkommen, Vermögen etc. müssen wechselseitig offengelegt und -gehalten werden.

Im Gegensatz zur Ehe ist ehrloses und unsittliches Verhalten der Partnerin bzw. des Partners (das nicht gegen den anderen Teil gerichtet ist) kein Auflösungsgrund. Und anders als bei der Ehe („Ehebruch“)

hat der Gesetzgeber bei der EP sexuelle Kontakte außerhalb der EP nicht per se als schwere Verfehlung besonders hervorgehoben. Das spricht angesichts des Fehlens einer Pflicht zur Treue (stattdessen einer Pflicht zur Vertrauensbeziehung, siehe Seite 19) dafür, dass solche sexuellen Kontakte (nur) dann eine schwere Verfehlung darstellen, wenn sie das Vertrauen der anderen Partnerin/des anderen Partners schwer verletzen.

Schwere Verfehlungen müssen vor Gericht nachgewiesen werden und „verjähren“ innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Diese Frist wird allerdings gehemmt, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist und der andere Teil nicht deren Wiederherstellung oder Klageerhebung fordert. Weitere Hemmungsgründe sind die Klageerhebung (für die Dauer des Auflösungsstreits), die Hinderung der Klageerhebung durch einen unabwendbaren Zufall, das Fehlen eines gesetzlichen Vertreters bei Geschäftsunfähigen und die Durchführung einer Mediation über die Scheidungsfrage oder über andere Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art zwischen den Partnerinnen/Partnern. Spätestens 10 Jahre nach einer Verfehlung (nicht nach deren Kenntnis!) ist sie jedenfalls „verjährt“. Nach „Verjährung“ können Verfehlungen (nur) noch zur Unterstützung einer auf anderen Verfehlungen beruhenden Auflösungsklage (oder im Zuge eines vom anderen Teil angestrebten Auflösungsverfahrens) geltend gemacht werden.

Auch verziehene Verfehlungen können nicht selbstständig als Scheidungsgründe geltend gemacht werden, sondern (nur) noch zur Unterstützung einer auf anderen Verfehlungen beruhenden Auflösungsklage (oder im Zuge eines vom anderen Teil angestrebten Auflösungsverfahrens). Die Verzeihung setzt Kenntnis der Verfehlung in ihrem ganzen Umfang voraus und muss sich aus dem (Gesamt-)Verhalten der verletzten Partnerin/des verletzten Partners ergeben. Auch

sexueller Verkehr stellt für sich alleine noch keine Verzeihung dar.

Ausflösung wegen Zerrüttung

Ist die *häusliche Gemeinschaft* seit drei Jahren aufgehoben, kann jede der Partnerinnen/jeder der Partner wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung auf Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft klagen. Dem Begehren ist jedenfalls stattzugeben. Eine Verlängerung der Frist auf bis zu sechs Jahre in besonderen Härtefällen gibt es bei der EP, anders als bei der Ehe, nicht.

Unter „häuslicher Gemeinschaft“ versteht die Rechtsprechung eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Besteht keine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mehr und gestalten die beiden Partner/innen ihre Lebensführung getrennt, so ist die „häusliche Gemeinschaft“ trotz weiteren Zusammenwohnens aufgehoben. Daran ändern auch punktuelle Unterstützungen (wie z. B. die Betreuung des Zimmers und der Bettwäsche des anderen Teils) nichts. Umgekehrt kann „häusliche Gemeinschaft“ auch trotz getrennten Wohnens (weiter) bestehen, wenn das Paar weiterhin eine Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft führt. Gelegentliche Besuche oder sexueller Verkehr begründen aber für sich alleine keine häusliche Gemeinschaft.

Ist das Paar aufgrund äußerer Umstände getrennt (wie bei berufsbedingter Abwesenheit, bei Haft oder Krankenhausaufenthalten), so gilt die häusliche Gemeinschaft erst dann als aufgehoben, wenn ein Teil dem anderen zu erkennen gibt, dass er diese Gemeinschaft nicht mehr aufnehmen will. Erst ab diesem Zeitpunkt läuft die 3-Jahres-Frist für die Zerrüttungsklage.

Wird die häusliche Gemeinschaft wieder aufgenommen und später neuerlich aufgehoben, so beginnt die 3-Jahres-Frist neu zu laufen; Zeiten früherer Trennung werden also nicht angerechnet.

Die beklagte Partnerin/der beklagte Partner kann die gerichtliche Feststellung verlangen, dass der klagende Teil selbst (allein oder überwiegend) schuld ist an der Zerrüttung. Dabei sind auch verziehe und verfristete Verfehlungen (siehe dazu bei „Verschuldensauflösung“ Seite 52) zu berücksichtigen. Ein solcher Ausspruch des Gerichts hat insbesondere für die Unterhaltspflicht und für die Höhe von Hinterbliebenenpension und Hinterbliebenenrente Folgen (siehe unten und Seite 24).

Andere Gründe

Ebenfalls auf Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft klagen kann eine Partnerin/ein Partner, wenn die Partnerschaft durch ein *Verhalten* der anderen Partnerin/des anderen Partners unheilbar zerrüttet ist, das wegen einer *geistigen Störung* nicht als schuldhafte Verfehlung zum Gegenstand einer Verschuldensauflösung (siehe oben) gemacht werden kann.

Auch wenn die geistige Gemeinschaft des Paares wegen der *Geisteskrankheit* eines Teiles aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht zu erwarten ist, kann die andere Partnerin/der andere Partner auf Auflösung klagen. Gleiches gilt für den Fall, dass die/der andere an einer *schweren ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheit* leidet und deren Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Voraussetzung der Auflösung aus diesen anderen Gründen ist, dass das Auflösungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist. Sittlich ungerechtfertigt ist eine Auflösung in der Regel dann, wenn sie den anderen außer-gewöhnlich hart träfe.

Eine Auflösungsklage kann schließlich auch wegen *Willensmängeln* erhoben werden. Dazu zählen die fehlende Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters (bei beschränkt geschäftsfähigen Personen), bestimmte Irrtümer, arglistige Täuschung (außer über Vermögensverhältnisse) und Drohung. Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn die gesetzliche Vertretung die Genehmigung Partnerin/der eingetragene Partner nach Wegfall des Irrtums oder der Zwangslage, nach Entdeckung der Täuschung oder nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit zu erkennen gibt, dass sie/er die EP dennoch fortsetzen will. Bei bestimmten Irrtümern muss das Auflösungsbegehren auch sittlich gerechtfertigt sein. Die Klagefrist beträgt ein Jahr. Diese Frist wird aus bestimmten Gründen gehemmt (unabwendbares Hindernis, bei nicht voll Geschäftsfähigen: Fehlen eines gesetzlichen Vertreters).

Partnerschaftstäuschung und Partnerschaftsnötigung sind (wie die Ehetäuschung und Ehenötigung) gerichtlich strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem bzw. bis zu zehn Jahren).

Auch bei der Auflösung aus anderen Gründen kann die beklagte Partnerin/der beklagte Partner einen gerichtlichen Schuldausspruch verlangen. Bei der Auflösung wegen Willensmängeln ist derjenige Teil als schuldig zu erklären, der den Auflösungsgrund bei Begründung der Partnerschaft kannte bzw. von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist. Bei den anderen Gründen (auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, Geisteskrankheit, ekel-erregende oder ansteckende Krankheit) ist ein Verschulden der Klägerin bzw. des Klägers festzustellen, wenn sie/er eine schwere (unter Umständen auch bereits „verjäherte“) Partnerschaftsverfehlung begangen hat. Ein solcher Verschuldensausspruch des Gerichts hat insbesondere für die Unterhaltspflicht und für die Höhe von Hinterbliebenenpension und Hinterbliebenenrente Folgen (siehe unten und Seite 24).

Nach der Auflösung

Unterhalt

Bei einer *Auflösung mit Verschuldensaus-spruch* hat der/die (allein oder überwiegend) schuldige Partner/in dem anderen den nach den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu leisten.

Wer kein eigenes Einkommen hat, erhält in der Regel des Nettoeinkommens des anderen. Verdienen beide, so bestimmt sich der Anspruch des geringer verdienenden Teils in der Regel wie folgt: Die beiden Nettoeinkommen sind zusammenzurechnen. Auf 40 % dieses gemeinsamen Einkommens hat der geringer verdienende Anspruch. Verdient sie/er weniger als diese 40 %, so muss der andere (besser verdienende) Teil den Restbetrag auf die 40 % als Unterhalt leisten. Hat die/der Unterhaltspflichtige noch andere Unterhaltspflichten (beispielsweise gegenüber Kindern oder früheren Partnerinnen/Partnern) so verringert sich die Unterhaltspflicht um gewisse Prozentsätze.

Im Gegensatz zur Ehe müssen sich ehemalige eingetragene Partner/innen immer auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit verweisen lassen. Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, soweit der angemessene Unterhalt nicht durch eigene zumutbare Erwerbstätigkeit und durch Erträge eigenen Vermögens gedeckt werden können. Der Stamm (die Substanz) eigenen Vermögens braucht nicht angegriffen zu werden und bleibt bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt.

Würde die/der Unterhaltspflichtige durch die Gewährung des angemessenen Unterhalts den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so wird die Unterhaltspflicht nach Billigkeit gekürzt. In solchen Fällen hat der unterhaltsberechtigende Teil auch den Stamm seines Vermögens zu verwerfen, soweit dies möglich und zumutbar ist, und Unterhaltsansprüche primär gegen seine unterhaltspflichtigen Verwandten (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) geltend zu machen.



Auch bei *gleichteiliger Schuld* kann ein (auch zeitlich befristeter) Unterhaltsbeitrag zugewilligt werden, wenn sich eine Partnerin/ein Partner selbst nicht erhalten kann. Unterhaltsberechtigende sind dabei nicht nur zu einer zumutbaren, sondern auch zu unzumutbarer Erwerbstätigkeit und zur Verwertung ihres Vermögens verpflichtet. Erst wenn sie sich dennoch nicht selbst erhalten können, steht dieser Unterhaltsanspruch zu, der in etwa 10–15 % des Nettoeinkommens der früheren Partnerin/des früheren Partners ausmacht.

Enthält das Urteil *keinen Schuldausspruch* (z. B. bei Zerrüttungsauflösung oder Auflösung aus anderen Gründen, siehe oben), so hat der Teil, der die Auflösung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit das der Billigkeit entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich eine im Zuge einer

einvernehmlichen Scheidung getroffene Unterhaltsvereinbarung als rechtsunwirksam erweist. Vor der ehemaligen Partnerin/dem ehemaligen Partner müssen jedoch die unterhaltspflichtigen Verwandten (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) der/des Unterhaltsberechtigten in Anspruch genommen werden. Obergrenze ist jedenfalls der Unterhalt, wie er nach einer Verschuldensauflösung zusteht (siehe Seite 54). Für den Fall, dass die/der Unterhaltspflichtige ihren/seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, gilt das oben zum Unterhalt nach Verschuldensauflösung Gesagte auch hier.

Auch der allein oder überwiegend *schuldige* Teil (bzw. bei Auflösung ohne Verschuldensauspruch: jener Teil, der die Auflösung verlangt hat), kann ausnahmsweise vom anderen Unterhalt begehren. Nämlich dann, wenn er sich (mit Einverständnis der/des Anderen) während der EP der *Hausführung* oder der Betreuung von Angehörigen einer der beiden Partnerinnen/eines der beiden Partner (also z. B. des eigenen Kindes oder des Kindes der Partnerin/des Partners) gewidmet hat und ihr/ihm deshalb (also wegen des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten) nicht zugemutet werden kann, sich nach der Auflösung der EP selbst (ausreichend) zu erhalten. Dieser Unterhalt beträgt im Allgemeinen 15–33 % des Nettoeinkommens der/des Unterhaltspflichtigen. Er wird bei schwerwiegenden Gründen (wie etwa einseitigen schweren Verfehlungen des begehrenden Teils oder einem groben Verschulden an der Bedürftigkeit) oder bei nur kurzer Dauer der EP reduziert und kann auch ganz entfallen. Die unterhaltsbegehrende Partnerin/der unterhaltsbegehrende Partner kann in solchen Fällen auch auf nicht zumutbare Erwerbstätigkeit und auf Verwertung seines Vermögens verwiesen werden. Dieser Unterhalt kann auch befristet zugesprochen werden.

Die nachpartnerschaftlichen Unterhaltsansprüche bestehen, außer dort, wo ausdrücklich eine Befristung möglich ist (sie-

he oben), grundsätzlich auf Lebenszeit des Berechtigten. Nach dem Tod der/des Unterhaltspflichtigen zahlt die gesetzliche Pensionsversicherung eine Witwen-/Witwerpension in zumindest der Höhe der Unterhaltsverpflichtung (oder der freiwilligen Unterhaltsleistungen) (siehe oben Kapitel 3.B.). Ist das nicht oder nicht mehr der Fall (weil die/der Verstorbene zuwenig Versicherungsmonate hat oder die EP zu kurz war), so trifft die Unterhaltspflicht (außer, wenn die EP aus gleichzeitigem Verschulden aufgelöst wurde) den Nachlass der/des Unterhaltspflichtigen, wobei sie in Rücksicht auf die Verhältnisse der Erbinnen/Erben und der Leistungsfähigkeit des Nachlasses reduziert werden kann.

Die Unterhaltspflicht erlischt (endgültig) durch die Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft bzw. einer Eheschließung der/des Berechtigten. Umgekehrt enden mit dem Schließen einer EP (wie mit einer Eheschließung) auch Unterhaltsansprüche aus einer früheren Ehe. Während einer (nichtehelichen und nicht eingetragenen) Lebensgemeinschaft ruht der Anspruch bloß.

Wer infolge eigenen Verschuldens bedürftig ist, kann stets nur den notdürftigen Unterhalt verlangen. Die/der Unterhaltsberechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn sie/er sich nach Auflösung der EP einer schweren Verfehlung gegen die Verpflichtete/den Verpflichteten schuldig macht (z. B. anhaltende Beschimpfungen, Tätlichkeiten, Drohungen, Indiskretionen) oder gegen deren/dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel (z. B. krimineller Lebenswandel) führt.

Die Unterhaltspflicht umfasst auch die Bestattungskosten, soweit das der Billigkeit entspricht und diese Kosten nicht von den Erbinnen und Erben zu erlangen sind.

Krankenversicherung

Mit der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verliert eine in der Krankenver-

sicherung mitversicherte Person ihre sozialversicherungsrechtliche Angehörigen-schaft (Mitversicherung). Ein eigener Versicherungsschutz ist entweder durch eine Erwerbstätigkeit oder durch Weiter- oder Selbstversicherung zu erlangen. Hier ist jedoch die Antragstellung binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung notwendig.

Bei Bundesbeamten sind ehemalige eingetragene Partner/innen weiter mitversichert, wenn sie gegen die frühere Partnerin/ den früheren Partner unterhaltsberechtig sind. Das dürfte auch für die meisten Landesbeamten- und Gemeindefürsorge gelten.

Wenn einem Teil der Verlust der Mitversicherung droht, hat das Gericht mit Zustimmung der/des Betroffenen den Sozialversicherungsträger zu verständigen.

Vermögensaufteilung

Nach einer (strittigen) Auflösung (oder einer Nichtigklärung) der EP kann jede/r der ehemaligen eingetragenen Partner/innen bei Gericht die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse beantragen. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Auflösung gestellt werden.

Aufgeteilt werden sowohl die Ersparnisse, die jede Partnerin/jeder Partner angehäuft hat (das Spargbuch, die Lebensversicherung etc.) als auch alles, was während der Partnerschaft von beiden benutzt worden ist (das ist auch der PKW einer Partnerin/eines Partners, mit dem die/der andere einkaufen gefahren ist): das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen. Aufgeteilt werden auch die damit im Zusammenhang stehenden Schulden (also z. B. für ein Haus, ein Fahrzeug etc. aufgenommene Kredite). Wem von den beiden Partnerinnen bzw. Partnern die jeweiligen Sachen gehören bzw. wer ihnen

Schuldner/in ist, ist nicht maßgebend. Es wird alles aufgeteilt.

Wer was und wie viel erhält, entscheidet das Gericht nach „Billigkeit“, also im Sinne einer gerechten Lösung. In der Praxis erfolgt die Aufteilung meist in etwa 50:50. Nur wenn ein Teil nachweislich wesentlich mehr (finanzielle und immaterielle) Beiträge zur Vermögensbildung geleistet hat, wird ausnahmsweise (und selten) ungleich aufgeteilt. Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche beider Teile künftig möglichst wenig berühren.

Auf das Verschulden an der Scheidung kommt es bei der Aufteilung nicht an.

Von der Aufteilung ausgenommen sind Unternehmen(santeile) – sofern es nicht bloße Wertanlagen sind, wie etwa bei Aktien –, Berufsbedarf und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie jene Sachen, die die Partner/innen in die Partnerschaft eingebracht haben oder die sie während der Partnerschaft von Dritten geschenkt bzw. geerbt haben. Von dieser Ausnahme gibt es aber vor allem eine wichtige (Gegen-)Ausnahme: die Partnerschaftswohnung (das kann auch ein Haus, ja sogar ein Schloss sein) und der Hausrat. Diese werden auch in den vorhin genannten (Ausnahme-)Fällen (eingebracht, ererbt, geschenkt) aufgeteilt, wenn die andere Partnerin bzw. der andere Partner zur Sicherung der Lebensbedürfnisse darauf angewiesen ist (also keine andere zumutbare Wohnmöglichkeit hat).

Das Gericht entscheidet, auf wen der Mietvertrag übertragen wird bzw. wer die Eigentumswohnung oder das Haus (sowie die damit verbundenen Schulden) erhält und den anderen Teil abfinden („hinauszahlen“) muss. Es kann auch einer Partnerin/einem Partner ein Mietrecht oder ein anders Nutzungsrecht an der Wohnung der/des anderen einräumen. Und wenn all das nicht zweckmäßig ist (weil sich keine/r der beiden alleine die Wohnkosten leisten kann),

dann wird die Wohnung oder das Haus versteigert und der Erlös geteilt. Eine bittere Konsequenz, insbesondere dann, wenn das Haus (vielleicht auch noch vom schuldlosen Teil) in die Partnerschaft eingebracht wurde, geschenkt erhalten oder geerbt wurde.

Diese Regelungen gelten auch, wenn die Partner/innen Gütergemeinschaft vereinbart haben. In entsprechenden Partnerschaftsverträgen enthaltene Vereinbarungen über die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen und der partnerschaftlichen Ersparnisse sind wie Aufteilungsverträge (siehe „Aufteilungsverträge“ Seite 60) zu beurteilen. Wenn kein Teil innerhalb der 1-Jahres-Frist einen Aufteilungsantrag stellt, sowie bei Vermögen, das von der Aufteilung ausgenommen ist (siehe „Vermögensaufteilung“ Seite 59), so kommen für die Aufteilung im „Scheidungsfall“ bei der Gütergemeinschaft gesetzliche Sonderregeln zur Anwendung.

Obwohl keine Anwaltpflicht bei der Auflösung einer EP besteht, kann aufgrund der komplexen Materie auch bei einer einvernehmlichen Auflösung eine kompetente Vertretung nur empfohlen werden. Anspruch auf Verfahrenshilfe (einschließlich der Beibehaltung einer Anwältin/eines Anwalts hat, wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, aber nur, wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist.

Aufteilungsverträge (Vorabvereinbarungen)

Die konkrete Aufteilung (nach dem Ende der EP unter Lebenden) kann auch im Vorhinein (bereits vor Schließung der EP oder während deren Bestehens) vertraglich (anders

als nach dem Gesetz) geregelt oder auch ganz ausgeschlossen werden.

Ein solcher Vertrag (der von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einer Notarin bzw. einem Notar oder auch von rechtskundigen Partnerinnen/Partnern selbst aufgesetzt werden kann) muss vor einer Notarin/einem Notar geschlossen werden („Notariatsakt“), wenn er die Aufteilung der partnerschaftlichen Ersparnisse oder der Partnerschaftswohnung regelt. Für das übrige partnerschaftliche Gebrauchsvermögen (Hausrat, Fahrzeuge etc.) genügt die Schriftform.

Alle diese Aufteilungsverträge unterliegen der Kontrolle des Gerichts. Dieses kann von einer solchen Vereinbarung (nur dann) abweichen, wenn ein Teil unzumutbar benachteiligt wird, beispielsweise seine Lebensbedürfnisse nicht ausreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste.

Zu beachten ist die Gebührenpflicht solcher Vereinbarungen. Die Rechtsgeschäftsgebühr, die an das zuständige Finanzamt zu bezahlen ist, beträgt 2 % aller (für den Fall der „Scheidung“) vereinbarten Leistungen, soweit diese zumindest schätzbar sind. Wenn lediglich jede Aufteilung ausgeschlossen wird, sollte daher (mangels Schätzbarkeit der Leistungen im Falle der Auflösung der EP) keine Gebühr anfallen.

Für Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer (z. B. einvernehmlichen) Scheidung gelten diese Vorschriften (mit Ausnahme u. U. der Gebührenpflicht) nicht.

HGMaxingstraße
22-24/4/9
A-1130 WienTelefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37e-Mail
hg@graupner.at
www.graupner.at

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at | E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Bogotá–Genf–Jerusalem
Kapstadt–London–Paris–Stockholm–Sydney–Toronto–Vancouver

Lebensgemeinschaft „ohne Trauschein“

Unter einer Lebensgemeinschaft, gleich ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich, versteht die Rechtsprechung in Österreich eine länger andauernde monogame Partnerschaft eines Paares in Form einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, die von gegenseitigem Beistand und einer geistig-seelischen Gemeinschaft wie in einer Ehe gekennzeichnet ist. Eine Lebensgemeinschaft kann auch vorliegen, wenn (bei Vorliegen entsprechender Gründe) eines der drei Elemente fehlt oder nur schwach ausgeprägt ist, z. B. wenn aus beruflichen Gründen keine Wohngemeinschaft besteht.

Auch wer in einer Lebensgemeinschaft lebt, hat Rechte und Pflichten. Und durch Höchstgerichtsurteile sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften den verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften weitgehend gleichgestellt!

Welche Folgen dies hat, soll folgende Aufstellung beispielhaft verdeutlichen.

Rechte

Vergünstigung bei diversen Versicherungsverträgen: Praktisch jede Versicherung bietet problemlos die „Partnertarife“ auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften an. Damit kann man sich viel Geld sparen. Bedingung ist meist nur der gemeinsame Haushalt.

Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall bei gemeinsamem Haushalt in der Wohnung und zumindest drei Jahren bestehender Lebensgemeinschaft (außer die Wohnung wurde gemeinsam bezogen: Mel-

debestätigung ist das beste Beweismittel; die Lebensgemeinschaft oder auch deren Nichtvorliegen kann jedoch auf anderem Wege ebenfalls bewiesen werden). Die Miete bleibt unverändert. Die Wohnung muss dazu aber unter das Mietrechtsgesetz fallen, das Eintrittsrecht gilt somit z. B. nicht bei einem gemieteten Einfamilienhaus.

Seit 2001 können zwei beliebige Menschen – und damit auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten/-gefährten – auch gemeinsam eine Eigentumswohnung erwerben. Jede/r der beiden kann aber (anders als in einer Ehe oder EP) jederzeit die Teilung verlangen: Entweder übernimmt eine/r den gesamten Anteil und findet die (ehemalige) Lebensgefährtin/den (ehemaligen) Lebensgefährten ab, oder beide teilen sich den Erlös einer (notfalls gerichtlich erzwungenen) Versteigerung bzw. eines Verkaufes der Wohnung.

Auch bei Lebensgemeinschaften gilt das Wegweisungsrecht bei häuslicher Gewalt.

Gleichstellung im Steuerrecht: Wenn die Lebensgemeinschaft mehr als sechs Monate besteht, gebührt bei einem Kind im Haushalt unter Umständen der Alleinverdienerabsetzbetrag.

Mitversicherung in der Krankenversicherung wenn die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte keine Einkünfte hat und seit mindestens zehn Monaten den gemeinsamen Haushalt führt. Kostenfrei ist diese Mitversicherung bei gegenwärtiger oder früherer Betreuung minderjähriger Kinder, oder wenn eine schwer pflegebedürftige Partnerin/ein schwer pflegebedürftiger Partner betreut wird oder die mitversicherte Person selbst schwer pflegebedürftig ist.

Pflegefreistellung bzw. Familienhospizkarenz, wenn die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte (schwer) erkrankt ist bzw. im Sterben liegt.

Familienzuschlag bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn nachweislich auch für den Unterhalt der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten (oder auch der Kinder) mitgesorgt werden muss.

Aussageverweigerungsrecht und Verständigungsrechte als Angehörige in Straf-, Verwaltungs-, Finanz- und Zivilverfahren.

Mildere Bestimmungen bei Straftaten innerhalb der Lebensgemeinschaft (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Vermögensdelikte, Begünstigung).

Auf Landesebene eventuell Vergünstigungen bei Wohnbauförderung, Familienpässen usw. Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften bei Dienstleistungen der Länder und Gemeinden bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich (z. B. Bergführer, Schischulen, Rettungswesen) ist in allen Bundesländern (außer in Niederösterreich) ausdrücklich gesetzlich verboten. Sprich: Was verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zusteht, steht auch gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu.

Im Fremdenrecht kann ein Aufenthaltsrecht für den/die LebensgefährtInnen erwirkt werden, allerdings unter restriktiveren Voraussetzungen als bei eingetragenen Paaren. Zudem gibt es erst nach fünf Jahren freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Drittstaatspaaren ist eine Zusammenführung (unverheirateter und unverpartnerter) Paare überhaupt nicht vorgesehen.

Pflichten

Anrechnung des Einkommens der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten bei Notstandshilfe, Sozialhilfe bzw. bei der Mindestsicherung! Bei (unentgeltlicher) Mitarbeit im Betrieb der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren gehen.

Gleichstellung im Steuerrecht: Wenn die Lebensgemeinschaft zumindest sechs Monate besteht, gebührt kein Alleinerzieherabsetzbetrag, dafür aber der Alleinverdienerabsetzbetrag.

Pflichten zum Gläubigerschutz (z. B. Beweislastumkehr und Anfechtungsmöglichkeiten bei möglicher Begünstigung zum Nachteil von Gläubigern).

Für die Dauer der Lebensgemeinschaft ruht ein allfälliger Unterhaltsanspruch aus einer früheren Ehe oder EP, obwohl in der Lebensgemeinschaft kein Unterhaltsanspruch besteht.

Ganz allgemein empfiehlt es sich bei Lebensgemeinschaften, gemeinsame Ausgaben von einem gemeinsam gespeisten Konto zu begleichen, selbst bezahlte Rechnungen aufzubewahren bzw. darauf zu achten, dass die Person, auf die die Rechnung lautet, diese auch bezahlt hat und die (schriftliche) Dokumentation, wem was gehört und wer wem was geliehen hat.

Nach Auflösung der Lebensgemeinschaft kann es zu Ansprüchen kommen, um Bereicherungen auszugleichen (z. B. um geleistete Arbeiten oder Zahlungen abzugelten, die einem Teil über das Ende der Lebensgemeinschaft hinaus zukommen).

Dr. Wolfgang Stütz

Rechtsanwalt

Schwerpunktt Themen:

- Ehe- und Familienrecht mit Spezialgebiet Eingetragenes Partnerschaftsgesetz (EPG)
- Betreuung bei Schuldenregulierungsverfahren sowie Konkursberatung und Betreuung
- Vertrags- und Liegenschaftsrecht
- Gerichtliche und außergerichtliche Forderungsbetreibung über unser eigenes Inkassobüro, die ADVO Collection Management GmbH
- Sozialrecht mit Schwerpunkt Sachwalterschaften, Pflegegeld und Vorsorgevollmachten

OK-Platz 1a, 4020 Linz

Telefon +43 732 785999 **Fax** +43 732 785999-50

E-Mail office@ssg-anwaelte.at **Internet** www.stuetz-anwaltskanzlei.at

M Mag. Helmut
Mörth

E Mag. Susanna
Ecker

F Mag. Friedrich
Filzmaier

Mörth Ecker Filzmaier Rechtsanwaltspartnerschaft

Mag. Susanna Ecker

Schwerpunkte:

- PartnerInnenschaftsrecht
- Beratungen vor einer Verpartnerung
- Errichtung von Partnerschaftsverträgen
- Errichtung wechselseitiger Partnerschaftstestamente
- Erbrecht
- Scheidungsrecht
- Allgemeines Familienrecht



Mag. Susanna Ecker ist selbstständige Rechtsanwältin in Graz. Sie beschäftigt sich seit Jahren mit dem Recht gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften und berät Sie gerne in Fragen des PartnerInnenschaftsrechts.



Dr. Michaela Tulipan, Ihre Rechtsanwältin, wenn es um Ehe, Partnerschaft/Lebensgemeinschaft, Trennung und Kinder/Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Paare geht.



Dr. Michaela Tulipan LLM *Rechtsanwältin und Mediatorin*

Mein rechtliches Leistungsangebot umfasst:

- ◆ Partnerschaftsvereinbarungen, die Klarheit und Sicherheit schaffen
- ◆ Einvernehmliche Scheidungen/Trennungen
- ◆ Strittige Scheidungen/Auflösung von Lebensgemeinschaften
- ◆ Vertretung vor Gerichten, insbesondere auch in Diskriminierungsfällen
- ◆ Immobilien- und Mietrecht: Beratung bei Verkauf oder Kauf/Miete einer Immobilie
- ◆ In Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Immobilienmaklerin (s.u.) bewerte ich Ihre Wohnung oder Ihr Haus im Zuge eines Aufteilungsverfahrens
- ◆ Strafverteidigung und Wahrung der Opferrechte

Schlosshoferstrasse 11
A-1210 Wien

Tel: +43 1 271 73 31

Fax: +43 1 271 73 31 17

Email: kanzlei@tulipan.at

Web: www.tulipan.at

Dr. Michaela Tulipan, Ihre Mediatorin, wenn es um Konfliktlösung und die Erarbeitung einer eigenverantwortlichen, die wirklichen Interessen berücksichtigenden Win-Win-Lösung geht.

Ihre Beraterin in allen Immobilienfragen!



Dagmar Strauss MAS

REMAX-First, 1130 Wien, Hietzinger Kai 13

Mobil: 0664/ 53 45 512



RE/MAX® First

d.strauss@remax-first.at
www.remax.at

Segnungsfeiern

Gesegnet sind, die da lieben!

Die Gruppen „HUG – Homosexuelle und Glaube“ bieten allen, die sich für eine Segnungsfeier interessieren, Beratung und Hilfestellung an:

- **Evangelische und Altkatholische Kirche:** Ist einer der Partner oder eine der Partnerinnen Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder der Altkatholischen Kirche, kann sich das Paar offiziell kirchlich segnen lassen. Diese Möglichkeit besteht seit mehreren Jahren und wurde auch im Kreise der HUG bereits von einigen Paaren wahrgenommen.
- **Römisch-Katholische Kirche:** Es gibt keine offizielle Segnung. Als Auswege bieten sich der Übertritt zu einer der oben genannten Kirchen oder eine inoffizielle Segnung an.
- **Inoffizielle Segnungen:** Eine inoffizielle, nichtkonfessionelle Segnungsfeier lässt sich überall durchführen. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche ist natürlich nicht erforderlich.
- **Geistliche + Laien:** Vermittlung von evangelischen und altkatholischen Pfarrerinnen oder Pfarrern für offizielle Segnungsfeiern oder von Geistlichen oder Laien, die inoffizielle Segnungsfeiern leiten
- **Orte:** Empfehlung von Kirchengemeinden und kirchlichen Räumen
- **Wir beraten** – soweit uns das möglich ist – österreichweit.



Kontakt HUG Wien:

Mail: verein@hugwien.at
 obmann@hugwien.at
 Web: www.hugwien.at
 Tel. 01-7864586 (Johannes)

Kontakt HUG Steiermark:

Mail: hug-steiermark@homo.at
 Web: www.homo.at
 Tel. 0316/36 66 01 (RosaLila PantherInnen)

Anpassung des Landesrechts

Da alle Bundesländer z. B. für Landesbeamtinnen und -beamte oder Gemeindebedienstete eigene Dienstrechte haben, ist die Anpassung der Landesrechte an das Partnerschaftsgesetz sehr wichtig. Weitere Rechtsbereiche, für die die Bundesländer zuständig sind, betreffen z. B. Einstiegsregelungen der Partnerin bzw. des Partners im Todesfall in gewissen Betrieben (z. B. Kinos, Tanzschulen), die Wohnbauförderung oder Regelungen darüber, welche Angehörigen in welcher Reihenfolge die Bestattungsfeierlichkeiten durchführen dürfen.

Mit Jahresende 2010 war das Engagement der Bundesländer hier höchst unterschiedlich. **Wien** und die **Steiermark** haben das gesamte Landesrecht bereits im Sommer diskriminierungsfrei angepasst und die betreffenden Landesgesetze sind bereits in Kraft. In diesen beiden Bundesländern gelten eingetragene Paare auch als Familie.

In **Salzburg** gab Landeshauptfrau Gabi Burgstaller im November (streichen im November) einen sehr guten Gesetzesentwurf frei, mit dem das gesamte Landesrecht dis-

kriminierungsfrei angepasst werden soll. Auch hier sind eingetragene Paare (mit oder ohne Kinder) explizit Familien.

Im **Burgenland** hat der Landtag bisher diskriminierungsfrei das gesamte Dienstrecht angepasst, in **Kärnten** das Pensionsrecht. Von den Bundesländern mit ÖVP-Landeshauptleuten haben bisher **Tirol**, **Oberösterreich** und **Vorarlberg** einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Landesrechts vorgelegt. Besonders im Bereich Pflegefreistellung bzw. Familienhospizkarenz wird hier jedoch das diskriminierende Bundesrecht kopiert. Es kommt zur Benachteiligung von eingetragenen Partnerinnen/Partnern mit Kindern. Hier sind u. a. die regionalen NGOs gefordert, noch Verbesserungen zu erreichen.

In **Niederösterreich** gibt es bislang nur Vorschläge für geringfügige Anpassungen. Hier ist Druck zu machen, damit auch in diesem Bundesland endlich Schritte zur umfassenden Rechtsangleichung gesetzt werden.

Ein aktuelles Update der Anpassung der Landesgesetze an das Partnerschaftsgesetz gibt es auf www.partnerschaftsgesetz.at.



Stichwortverzeichnis

alphabetische Sortierung nach Überschriften

Abfertigung im Todesfall	32	Eingetragene Partnerschaften	46
Adoption	40, 49	Eintragung der	
Andere Gründe der Auflösung	56	Eingetragenen Partnerschaft	15
Anfallende Kosten für die Eintragung	18	Einvernehmliche Auflösung	54
Angehörige/r	24	Erbrecht	25, 43, 48
Anmeldung zur		EU- (EWR-) Bürger/innen	49
Eingetragenen Partnerschaft	13	Familienangehörige	49
Anpassung des Landesrechts	67	Familienhospizkarenz	32
Arbeitslosigkeit	33	Familienpass	44
Arbeitswelt	30	Feierlicher Rahmen	16
Auflösung („Scheidung“)	48, 54	Fortpflanzungsmedizin	41
Auflösung wegen Verschulden	54	Fremdenrecht	44, 49
Aufteilungsverträge		Gemeinsame Obsorge	42
(Vorabvereinbarungen)	60	Gemeinsames Wohnen	20
Ausflösung wegen Zerrüttung	55	Gläubigerschutz	38
Ausgleichszulage	36	Gleichgeschlechtliche Ehen	
Ausstattung („Mitgift“)	24	in Österreich	46
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	33	Gleichgeschlechtliche Ehen	46
Besondere Berufsgruppen	38	Grundstück und Haus	30
Das Ende einer		Güterrecht	48
Eingetragenen Partnerschaft	53	Hinterbliebenenpension	
Die Begründung einer		(Witwen-/Witwerpension)	34
Eingetragenen Partnerschaft	13	Im Ausland geschlossene	
Die Eingetragene Partnerschaft in Wien	15	EP in Österreich	46
Die Eingetragene Partnerschaft	10	Im Ausland geschlossene	
Die Unterschiede zur Ehe	11	gleichgeschlechtliche Ehen	47
Dienstverhinderungsgründe	31	Internationale Beziehungen	45
Drittstaatsangehörige Paare	50	Katholische Kirche ist gegen Treue	20
Drittstaatsangehörige Partner/innen		Keine Rücksichtnahme auf Kinder	42
von EU- (EWR-) Bürgerinnen/Bürgern	51	Kinderbetreuungsgeld & Karenzurlaub	43
Drittstaatsangehörige Partner/innen		Kindesname	44
von Österreicherinnen/Österreichern	50	Krankenversicherung	43, 58
Eigentumswohnung	29	Kredithaftungen und Gläubigerschutz	38

Kreditverbindlichkeiten	38	Segnungsfeiern	66
Lebensgemeinschaft „ohne Trauschein“	62	Selbstständig Erwerbstätige	33
Lebensgemeinschaft	20	Sonderfälle für unbefristete	
Mehrere Partnerschaften	52	Auszahlung der Hinterbliebenenpension	35
Mietwohnung	29	Sonderzahlungen,	
Mindestalter	51	freiwillige Sozialleistungen	31
Mitarbeit im Betrieb von eingetragenen		Sozialversicherung	34
Partnerinnen und Partnern	30	Staatsbürgerschaft	52
Mitversicherung	34	Städte mit eigenem Statut	
Mitwirkung im Erwerb der/des anderen	22	und Bezirkshauptmannschaften	16
Nach der Auflösung	57	Steuerrecht	38
Namensänderung	16	Stiefkind	42
Namensrecht	47	Stiefkinder und andere Verwandte	52
Öffentlich Bedienstete	33	Strafprozess	39
Österreichische EP im Ausland	46	Strafrecht	38
Pensionskassen	32	Tod und Trennung	51
Pensionsversicherung	44	Umgangsrecht	43
Personenstand	18	Unfallversicherung und	
Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“)	30	Hinterbliebenenrente	36
Pflegekind	41	Unterhalt	22, 43, 57
Pflegekind (familienrechtlich)	42	Verlöbnis	19
Pflegekind (jugendwohlfahrtsrechtlich)	41	Vermögen	23
Pflichten in Lebensgemeinschaft	63	Vermögensaufteilung	59
Prozesse und Verfahren	39	Vertrauensbeziehung	20
Rechte in Lebensgemeinschaft	62	Vertretungsrecht	42
Rechte und Pflichten	19	Verwaltungsverfahren	39
Rechte und Pflichten der		Volljährigkeit	47
Partner/innen zueinander	19	Wechselseitige Rechte und Pflichten	47
Rechte und Pflichten gegenüber Dritten	24	Wer kann eine Eingetragene	
Regenbogenfamilien	40	Partnerschaft schließen?	12
Scheinpartnerschaften	52	Wohnung	29
Schlüsselgewalt	21	Zivilprozess	39

Regenbogen-Shop

Alle Artikel sind erhältlich bei: HOSI-Linz, Fabrikstraße 18, 4020 Linz oder bei den RosaLila PantherInnen, Annenstraße 26, 8020 Graz – oder www.pride.at/regenbogenshop

Bei Bestellung: Alle Artikel sind inklusive der Versandkosten im Voraus zu bezahlen!



Regenbogen Schlüsselband kurz
18cm, gewebt mit Karabiner
2.00 Euro (exkl. Versandkosten)



Regenbogen Ribbon Kühlschranks magnet
horizontal oder vertikal gestreift
je 2.50 Euro (exkl. Versandkosten)



Impressum

Offenlegung laut §25 Mediengesetz:

Medieninhaberin, Herausgeberin und

Verlegerin: „Verein zur Förderung der Information über Schwule, Lesben und TransGender-Personen“, Gerstnerstraße 13, 4040 Linz. ZVR: 993540699; Zulassungsnummer: GZ 02Z031968 S, „Sponsoring Post“, Verlagspostamt 4040.

Redaktionsanschrift: PRIDE, Gerstnerstraße 13, 4040 Linz; Web:www.pride.at; E-Mail: redaktion@pride.at

Belichtung und Druck: Tiskárna Vyšehrad, s.r.o., Český Krumlov; Auflage: 14.000 Stück

Layout: Gerhard Niederleuthner

Text: Helmut Graupner

Dr. Helmut Graupner dankt Mag. Raoul Fortner für seine Recherchen und Konzepte, die beim Aufbau der Broschüre sowie bei zahlreichen rechtlichen Detailfra-

gen eine wertvolle Unterstützung waren.

Lektorat: Jörg Eiper Kaiser

Fotos: Privat, PRIDE-Archiv, istock

Mitarbeiter: Gernot Wartner, Hans-Peter Weingand, Kurt Zernig

Spendenkonto: UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12 000, Konto-Nr: 04925603500; IBAN: AT69 1100 0049 2560 3500, BIC: BKAUATWW, Kennwort: PRIDE

Gefördert vom Bundeskanzleramt Österreich, Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst und aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Haftungsausschluss: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen wird keine Haftung übernommen. Diese Informationen in dieser Broschüre berücksichtigen nur typische Fälle und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall!



gayboy.at

... wissen, was läuft

Seit 11 Jahren
Österreichs größter Gay-Chat



rainbow.at